

FORUM

der Eltern- und Angehörigenvereinigungen Drogenabhängiger

3/2011

DROGENTESTS AN SCHULEN UND AM ARBEITSPLATZ

WENN DIE VERGANGENHEIT DIE ZUKUNFT ZUNICHTE MACHT

WAS BRINGT DAS NEU BETÄUBUNGSMITTELGESETZ

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Gassentalk	4
Drogentests an Schulen und am Arbeitsplatz	5
Wenn die Vergangenheit die Zukunft zunichte macht	9
In Gedenken an Bea Goldberg	10
Drogenmarkt Schweiz	11
Was bringt das neue Betäubungsmittelgesetz	17
Aufruf an Angehörige	19
E-Mail / Themenabende 2011 für Angehörige von Drogenkonsumierenden	20
Schulden	21
Leserbrief Forum	24
Das Forum wird sogar gelesen...	25
Neue Bücher in der ada-zh-Bibliothek	26
Veranstaltungskalender	27

VEVDAJ

Postfach 8558
CH-3001 Bern

Tel. 031 302 39 30
Fax 031 302 39 29

info@vevdaj.ch
www.vevdaj.ch

helpofon 0800 104 004
helpomail@vevdaj.ch

ada-zh

Geschäftsstelle
Seefeldstrasse 128
CH-8034 Zürich

Tel. 044 384 80 15
Fax 044 384 80 16

Telefon Beratungsstelle
Tel. 044 384 80 10

info@ada-zh.ch
www.ada-zh.ch

Editorial

Ist es eine Stille vor dem Sturm...?

Es scheint mir, als ob sich nichts bewegen würde. Genau wie das Wetter in diesem Jahr 2011. Von Januar bis Juli konnten wir uns an ruhigen, schönen und warmen Tagen erfreuen: Der Winter war kalt und glasklar, der Frühling prächtig und es zeichnete sich bereits ein schöner und heisser Sommer ab. Aber am ersten Ferientag kamen die Wolken – und erst gegen Ende der Schulferien lichteten sich die Grauschleier über unserem Land wieder.

Auch in der eidgenössischen Politik scheinen wir an Ort zu treten. Nicht einmal die kommenden Wahlen versprechen unruhige Zeiten. Bis vor wenigen Tagen eine Bundesrätin zurücktrat. Und das verheisst für die kommende Legislatur in der Drogenpolitik nicht gerade Gutes. Was, wenn die momentane linkere Bundesratspolitik kippt und von zwei strammen SVP und FDP Bundesräten bestimmt wird? Vielleicht müssen wir uns dann – wie zum Beispiel auch die Atomgegner auf stürmischere Zeiten gefasst machen.

Am 1. Juli dieses Jahres trat das neue, sogenannt revidierte Betäubungsmittelgesetz in Kraft. Welche minime Neuerungen es bringt, fassen wir in diesem Heft zusammen. Es kann getrost festgestellt werden, dass mit diesem Gesetz unsere Ziele und Wünsche, die wir seit Jahren formulieren, nicht erfüllt werden. Es ist wohl so, dass in unserem Land nur kleinste Schrittmchen auf eine liberale Drogenpolitik sich politisch umsetzen lassen, wenn überhaupt.

Einen ausführlichen Artikel über den «Drogenmarkt Schweiz» stellte uns Roger Flury von der Bundespolizei in Bern zur Verfügung. Seine Ausführungen lassen darauf schliessen, dass die von uns vielmals geschmähte restriktive Politik mitsamt der Repression auch Früchte bringen kann. Und trotzdem halten wir weiterhin an unserem «Credo» fest: Repression ist nicht das Mass aller Dinge, auch nicht in der Drogenpolitik. Vor allem, wenn «harmlose» Kiffer immer noch kriminalisiert werden und einen unverhältnismässig grossen Justizapparat in Bewegung setzen. Ins gleiche Kapitel gehört ein weiterer Beitrag über «Neue Drogen», die offensichtlich unser Land zu überschwemmen dro-

hen. Es handelt sich um die sogenannten Research Chemicals, die nicht einmal mehr auf der Strasse gekauft werden müssen, sondern bequem im Internet bestellt und dann konsumiert werden können. Eine Methode, die ungeahnte Risiken mit sich bringt.

Ein weiterer Artikel befasst sich im persönlichen Bereich über die Vergangenheit eines Drogenusers, dem die Zukunft nach einem Drogenschmuggel buchstäblich verbaut wird. Eine Geschichte, die sich gut und gerne über rund 30 Jahre hingezogen hat und jetzt vielleicht zu einem allzu bitteren Ende führt.

A propos Drogenuser: Nach einem Unterbruch von zwei Nummern – der Tod seiner Mutter hat ihm schwer zu schaffen gemacht – meldet sich Franz mit seinem «Gassentalk» wieder zu Wort. Unsere Redaktion freut sich, Franz wieder in unseren Spalten zu lesen. Ist es ein Zufall, dass der einzige Beitrag eines Drogenabhängigen in unserem Forum unter der Rubrik «Lyrik» – ja «Poesie» erscheint?

Stichwort «Drogentest». Sie werden an Schulen, aber auch im beruflichen Umfeld da und dort angewendet. Trotz dünner rechtlicher Grundlagen. Darüber berichtete das Suchtmagazin in seiner Nummer 2 in diesem Jahr. Wir bringen diesen Artikel leicht gekürzt in dieser Ausgabe.

Immer wieder werden wir gefragt, ob die Schulden, die Drogenabhängige verursachen, von Eltern oder Angehörigen übernommen und bezahlt werden müssen. Und diese Schulden können ja, vor allem wenn Gratisfahrten in Zug, Tram oder Bus nicht bezahlt werden, bald einmal in die Tausenden von Franken gehen. Und dazu kommen dann auch noch die Aufforderungen in Briefform – eingeschrieben oder nicht – von lästigen Inkassobüros. Dazu veröffentlichen wir einen Beitrag, den ein Beobachter-Team an der Delegiertenversammlung des VEVD AJ im letzten Jahr gehalten hat. Kurz gesagt: Eltern sind nur in seltenen Fällen für Schulden verantwortlich, die volljährige Jugendliche verursachen.

Am 18. August dieses Jahres verstarb in Basel die langjährige VEVD AJ-Präsidentin Bea Goldberg. Wir erinnern uns an diese engagierte

und kämpferische Frau, die in Basel die erste Selbsthilfegruppe gründete, aber auch auf eidgenössischer Ebene viel von sich reden machte.

Und nicht zuletzt bringen wir in dieser Forum-Ausgabe die Resultate einer Umfrage, die wir Anfang dieses Jahres über das Leserverhalten unserer Konsumenten starteten. Die Ergebnisse sind durchaus positiv zu werten. Allerdings müssen wir uns mit der Tatsache abfinden, dass die Geschicke des Forums ab dem nächsten Jahr unsicher sind. Nach langjähriger Tätigkeit trete ich aus dem Redaktionsteam dieser Zeitschrift aus. Ich freue mich aber bereits heute, die letzte Nummer dieses Jahres zu gestalten und wünsche Ihnen viel Lesespass beim Durchblättern – und hoffentlich auch beim Lesen. *kau*

Was soll das?

*Bin ständig Fenster schauenden Nachbarn im Rucksack.
Das Loch der Unbestimmtheit.
Heroin ohne Rucksack, Entrückensack.
Man könnte Reichsein doch einfach spielen.
Mit schönen Schuhen.
Keine Nebenwirkungen.
Alles beginnt am ersten Tag.*

*Ich möchte den Sonnenuntergang wieder riechen, richtig.
Mensch, einziges Wesen, welches sich die Welt einteilt wie den Küchentisch.
Einziges Wesen, das einen hat, braucht.
Was soll sonst die Küche rund herum?
Was sollen all die Leitungen, Auf- und Abwasser.
Wozu all die Auf- und Zufahrten?
Wie viele Autos pro Person sind zugelassen?
Wie viel Hunger ist angemessen?*

*Es ist nicht zu bremsen, das Rad der Beeinflussung.
Die Grenze ist so schmal.
Jeder ist seines Glückes Schmied.
Was kostet ein Hammer?
Wer hat grad den Hammer?
Den Hammer bitte mitbringen.
Amboss ist zu mieten.*

*Doch wir brauchen Küchentische.
Was wir uns alles antun, um uns nichts antun zu müssen!
Wir haben zu wenig Füsse.
Wir konstruieren uns unsere Katastrophen selbst.
Machet auf die Tür, das Tor macht weit.
Es kommt herein die Ehrlichkeit.
Wofür haben wir Türen?
Um Schlösser anzubringen.
Eine Aneinanderreihung sinnlosen Tuns,
und die Beseitigung der Folgen.
Das macht Leben, schafft Arbeitsplätze.
Bauer macht seinen Acker sinnvoll.
Um dem ganzen Schwachsinn Rüben zu geben.
Praline oder Kaugummi?*

Franz

Impressum

Herausgeber

VEVDAJ
Verband der Eltern- und Angehörigen-
vereinigungen Drogenabhängiger
und
ada-zh Angehörigenvereinigung
Drogenabhängiger

Redaktionsadresse und Abonnements

Kanton Zürich

ada-zh
Geschäftsstelle
Seefeldstrasse 128, Postfach
8034 Zürich
Telefon 044 384 80 15
Telefax 044 384 80 16
info@ada-zh.ch

Abonnements übrige Schweiz:

VEVDAJ
Geschäftsstelle
Postfach 8558
3001 Bern
Telefon 031 302 39 30
Telefax 031 302 39 29
info@vevdaj.ch

Redaktion

Josef Baumgartner (BA)
Jürg Kauer (kau)
Ruedi Hug (RH)
Rosmarie Zimmermann (rz)
Eliane Manser (EM)

Erscheint viermal jährlich.

Preis

Jahresabonnement: CHF 30.00
Einzelnummer: CHF 8.00

Auflage: 500 Expl.

Herstellung:

Gestaltung: Xeiro AG, Uznach
Druck: Druckerei Oberholzer AG, Uznach

Drogentests an Schulen und am Arbeitsplatz

Tests zum Nachweis psychoaktiver Substanzen im schulischen und beruflichen Umfeld sind aus ethischer und rechtlicher Sicht problematisch. Die durchführenden ÄrztInnen müssen die Sachdienlichkeit und Verhältnismässigkeit solcher Tests prüfen und die Regelungen bezüglich Einwilligung und Vertraulichkeit beachten.

Maude Waelchli

Dipl. psych., Section d'addictologie, Service de Psychiatrie communautaire, Rue St-Martin 7, CH-1003 Lausanne – Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Ethikberaterin, Commission d'éthique clinique Hôpital Riviera und Hôpital du Chablais, maude.waelchli@chuv.ch

Olivier Simon

Dr. med., Section d'addictologie, Service de Psychiatrie communautaire, Rue St-Martin 7, CH-1003 Lausanne – Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin SSAM, Ressort Ethik, olivier.simon@chuv.ch

Einführung

Drogentests werden zuweilen im schulischen und beruflichen Umfeld eingesetzt, um festzustellen, ob SchülerInnen oder Mitarbeitende verbotene Substanzen konsumiert haben. Diese Praktik wirft zahlreiche Fragen auf: auf ethischer Ebene, aus rechtlicher Sicht, aber auch was die Wirksamkeit solcher Massnahmen und die Aussagekraft der erlangten Ergebnisse betrifft. Auch wenn man einräumt, dass sich diese Fragen anhand der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die jeglichem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte engste Grenzen setzen, eindeutig beantworten lassen, bleiben dennoch ungeklärte Aspekte. Welche Folgen hat es, wenn ein(e) MitarbeiterIn die Durchführung eines solchen Tests verweigert? Welche konkreten Sanktionen sind denkbar, wenn ein(e) SchülerIn positiv auf Cannabis getestet wird? Was will man mit solchen Tests überhaupt messen? Welchen Aufschluss geben diese Tests über Häufigkeit und Modalität des Konsums verbotener Substanzen?

In diesem Beitrag sollen die entsprechenden Praktiken erörtert und Überlegungen zur Durchführung von Drogentests im schulischen

und beruflichen Bereich in der Schweiz an gestellt werden. Wir stützen uns dabei auf Dokumente des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, verschiedener Berufsorganisationen sowie die neusten Empfehlungen der Ethikplattform der Arbeitsgruppe Pompidou des Europarates und setzen diese mit den helvetischen Gegebenheiten in Beziehung.

Situation in der Schweiz

Gegenwärtig gibt es zwar keine spezifischen rechtlichen Rahmenregelungen zur Anwendung von Drogentests, aber der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB hat verschiedene offizielle Stellungnahmen herausgegeben, insbesondere betreffend Personen in Ausbildung. Er erinnert in einem Bericht von 2001 daran, dass nur ein überwiegendes Sicherheitsinteresse, verbunden mit der Einwilligung des oder der Auszubildenden einen Drogentest rechtfertigen kann. Wenn das Sicherheitsinteresse nicht überwiegt, hat der unabänderliche Persönlichkeitsschutz Vorrang vor den anderen Interessen des Arbeitgebers. Es wird im Weiteren daran erinnert, dass die Zuverlässigkeit der Resultate nur bei Mehrfachtestung gegeben ist.

Die Arbeitsgruppe der EDÖB, die den Bericht von 2001 herausgegeben hat, sowie verschiedene im Suchtbereich tätige Fachverbände haben ausserdem wiederholt unterstrichen, dass die Praktik der Drogentests Repressionscharakter hat, ohne ganzheitliche Lösungen für Probleme der Drogenabhängigkeit anzubieten oder Einblick in die spezielle Situation der einzelnen KonsumentInnen zu geben. Tatsächlich zeigt ein positives Testergebnis lediglich an, dass die betroffene Person eine verbotene Substanz konsumiert haben könnte, gibt aber keinerlei Aufschluss über den Zeitpunkt des Konsums, seine Häufigkeit oder Modalität. Alle Publikationen zum Einsatz von Drogentests streichen zudem die Grenzen Zuverlässigkeit hervor.

Drogentests in Beruf und Ausbildung

Gesetzliche Regelungen

In der Einleitung zum oben zitierten Bericht heisst es:

«Die ärztliche Massnahme der Urinanalyse stellt einen Eingriff in die Persönlichkeit der un-

tersuchten Person dar und setzt daher das Bestehen eines überwiegenden Rechtfertigungsgrundes sowie eine besondere Regelung über die Anordnung, Durchführung und Datenbearbeitung voraus.»

Artikel 36 der Schweizerischen Bundesverfassung nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, nämlich: bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, bei Rechtfertigung durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter, sowie bei gegebener Verhältnismässigkeit in Bezug auf das angestrebte Ziel. In diesem Zusammenhang kann es zulässig erscheinen, Drogentests bei Personen durchzuführen, die im Verkehr oder auf dem Bau tätig sind oder Umgang mit gefährlichen Stoffen haben, aber nur sofern sie ihre Einwilligung erteilt haben. In diesen Tätigkeitsfeldern kann von der Verletzung einer Sicherheitsnorm Lebensgefahr für den Arbeitnehmenden oder Dritte ausgegangen werden.

Angesichts der fehlenden besonderen rechtlichen Grundlagen zu dieser Frage fordert die Arbeitsgruppe, die den Bericht von 2001 herausgegeben hat, gleichwohl unmissverständlich, dass die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen ist. Ausserdem müssen ihr der Zweck, die Modalitäten und Folgen der Prozedur erläutert werden. Wenn allerdings das Sicherheitsinteresse nicht überwiegt, hat der Persönlichkeitsschutz Vorrang vor den anderen Interessen des Arbeitgebers und der Test darf auch dann nicht durchgeführt werden, wenn der oder die MitarbeiterIn die Zustimmung gegeben hat.

Der Bericht von 2001 erinnert ausserdem daran, dass in Einklang mit den Gesetzen zum Schutz des Berufsgeheimnisses die ÄrztInnen, die den Test durchführen, dem Arbeitgeber lediglich den Befund über die Tauglichkeit der getesteten Person für die Besetzung der in Frage stehenden Arbeitsstelle mitteilen darf.

In einer Mitteilung aus dem Jahr 2003 hat die Eidgenössische Datenschutzkommission EDSK die Haltung des EDÖB von 2000 bestätigt, nach der ein allgemeine Drogentests insbesondere bei Lehrlingen unzulässig ist.

Substanztests bei öffentlichen Verkehrsbetrieben

Im Mai 2007 empfahl der EDÖB den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, für die Drogen- und Alkoholtests, die sie ihren Beschäftigten aus Sicherheitsgründen auferlegen, klare Grenzwerte festzusetzen. Gleichzeitig wurden die SBB aufgefordert, Daten von Personen, deren Ergebnisse unterhalb des jeweiligen Grenzwerts liegen, nicht weiter zu verarbeiten, insbesondere was einen möglichen Konsum ausserhalb der Arbeitszeiten anbelangt. Im Juli 2007 gaben die SBB in einer Pressemitteilung bekannt, dass an der Praxis der Drogentests für BewerberInnen um Posten mit sicherheitsrelevanten Aufgaben festgehalten werde. Diese Tests werden zum Zeitpunkt der Anstellung durchgeführt und können gegebenenfalls bei begründetem Verdacht auf Konsum wiederholt werden. Eine Festlegung von Grenzwerten wurde von den SBB mit der Begründung abgelehnt, dass sie dafür nicht zuständig seien.

Daraufhin forderte der EDÖB im August 2007 das Bundesamt für Verkehr BAV auf, verpflichtende Grenzwerte für Tests auf Konsum von Drogen und Alkohol bei Mitarbeitenden von öffentlichen Verkehrsbetrieben festzusetzen. Damit sollten «zum einen im Interesse der Kunden klare Grenzwerte für alle Substanzen festgelegt werden, welche die Verkehrssicherheit gefährden können. Zum anderen soll das BAV die SBB auffordern, Daten über den Drogenkonsum von Angestellten in der Freizeit nicht mehr zu bearbeiten, sofern die Fahrfähigkeit während des Dienstes dadurch nicht tangiert ist.»

2008 gab das BAV bekannt, dass für LokomotivführerInnen und ZugbegleiterInnen eine Politik der Nulltoleranz zur Anwendung kommen wird.

Drogentests im schulischen Umfeld

Tests zur Sekundärprävention

Insgesamt gesehen stellen die von SchulärztInnen durchgeführten Tests eine Massnahme «der Sekundärprävention dar, die auf eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation der betroffenen Person abzielt. Sie ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn Massnahmen ergriffen werden können, die in diesem Sinne wirken. Diese Bedingung wird nicht immer berücksichtigt. Die Tests haben auch dazu gedient, unerwünschte Gruppen auszugrenzen.»

Haltung der Fachverbände

Was Tests auf verbotene Substanzen im Besonderen betrifft, haben die Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin SSAM, die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA-ISPA (heute Sucht Info Schweiz), der Fachverband Sucht sowie das Groupement romand pour l'étude des addictions GREA im April 2008 eine gemeinsame Erklärung zur Praxis von Drogentests an Schulen veröffentlicht:

«Auf den ersten Blick scheinen Drogentests ein probates Mittel zu sein; sie können jedoch dem Drogenkonsum und den damit verbundenen Problemen der Schülerinnen und Schüler nicht wirksam begegnen. Gesundheitsexperten und -expertinnen, die sich mit Suchtproblemen beschäftigen, lehnen Drogentests an Schulen strikte ab und weisen darauf hin, an Schulen heute nur unzureichend intervenieren zu können.»

Die Früherkennung über andere Anzeichen als biologische Daten wird hingegen befürwortet und die Bedeutung des Dialogs unterstrichen. Damit soll ein Klima vermieden werden, «das aufgrund von Tests verletzend und von Verdächtigungen geprägt ist.»

Tests in Privatschulen

In bestimmten Privatschulen der Romandie wurden Drogentests mit dem Ziel durchgeführt, positiv getestete SchülerInnen der Schule zu verweisen, um die Illusion einer «drogenfreien» schulischen Umgebung aufrechtzuerhalten. Wie oben bereits erwähnt, ist hier die kritische Frage legitim, inwieweit die persönliche Situation der ausgeschlossenen SchülerInnen durch die Testung und die daraufhin verhängte Bestrafung verbessert wurde.

Die Vereinigung der Genfer ÄrztInnen stellt im Übrigen Sanktionen für ÄrztInnen in Aussicht, die bei nicht freiwilligen Drogentests von SchülerInnen und Lernenden mitwirken. Sucht Info Schweiz und das Bundesamt für Gesundheit BAG haben ihrerseits 2004 die Broschüre Schule und Cannabis herausgegeben, in der Interventionsstrategien ohne Rückgriff auf Drogentests vorgeschlagen werden.

Zusammenfassend lassen sich für die Praxis der Drogentests an Schulen kaum Vorteile nennen. Angesichts fehlender Belege für positive Effekte oder eine präventive Wirkung solcher Mass-

nahmen scheint es geboten, auf andere Strategien der Kommunikation und Betreuung zurückzugreifen.

Verschiedene Aspekte der Diskussion

Position der Suchtfachleute

Die Stellungnahmen der Suchtfachleute aus verschiedenen Bereichen zeigen, dass diese gegen die Praxis der Drogentests sind, insbesondere was den schulischen Bereich, Tests bei Anstellungen sowie bei ArbeitnehmerInnen im «Nicht-Hochrisiko-Arbeitsbereich» anbelangt.

Druck der Industrie

Unterdessen ist ein wiederkehrender Druck von Seiten der Hersteller entsprechender Tests zu beobachten. Der Vorschlag, diese Tests einzusetzen, lässt darauf schliessen, dass Abhängigkeit wie ein Infektionserreger wahrgenommen wird, den es lediglich auszurotten gilt. Dabei wird missachtet, dass es sich bei der Ansteckung um einen passiven Vorgang handelt, während Substanzkonsum auf einem grundsätzlich aktiven Schritt beruht. Durch die Bewerbung ihrer Produkte und deren leichte Zugänglichkeit über das Internet macht sich die Industrie die intuitive (und illusorische) Vorstellung von der Sachdienlichkeit solcher Tests zunutze.

Diese Werbetätigkeit kann bis zur Befürwortung der Verwendung von Drogentests in der Familie oder, in bestimmten Ländern, bei Versicherungsunternehmen gehen. Hier kann die Industrie leider allzu oft auf die Empfänglichkeit von Medien, Politik und Öffentlichkeit zählen.

Schulwesen in der Schweiz

In der Schweiz ist die Situation im Bereich der medizinischen Betreuung an Schulen von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Die Schulen werden nicht systematisch durch sozialmedizinische Fachkräfte unterstützt, die ein Umdenken bei dieser Art von Anliegen bewirken und im Alltag Hilfestellung im Umgang mit Zweifeln bezüglich des Konsums von Betäubungsmitteln durch SchülerInnen, Studierende oder Lehrlinge leisten können.

Arbeitsmedizin

Was die Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin betrifft, ist daran zu erinnern, dass überweisende ÄrztInnen an die berufliche Schweigepflicht gebunden sind. Werden im «Hochrisiko-Arbeitsbereich» Drogentests

durchgeführt, so darf dies nur unter Einwilligung der Arbeitnehmenden geschehen. Das ärztliche Personal ist lediglich berechtigt, den Befund über die Arbeitstauglichkeit zu einem gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Die Frage der Einwilligung der getesteten Person ist angesichts ihres Verhältnisses zum Arbeitgeber gleichwohl klärungsbedürftig. Um Druckausübung und/oder Erpressung auszuschliessen, hat der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klargestellt, dass die Zustimmung der Mitarbeitenden allein nicht ausreicht, sondern von einem überwiegenden öffentlichen Interesse gestützt werden muss.

Rechtsprinzipien

Die Praktiken und ExpertInnen-Stellungnahmen im schweizerischen Kontext unterstreichen die Notwendigkeit, die Tests auf eine rechtliche Grundlage zu stellen und die Verhältnismässigkeit der ins Auge gefassten Massnahmen genau zu analysieren.

Gleichzeitig ist zu erkennen, dass die strikte Notwendigkeit und Wirksamkeit von Drogentests a priori nur selten in Frage gestellt wird. Eine solche Massnahme muss jedoch vom Zeitpunkt ihrer Durchführung an gemäss den Prinzipien des internationalen öffentlichen Rechts (Siracusa-Prinzipien) zeitlich beschränkt sein und einer regelmässigen Neubewertung unterzogen werden. Es geht darum, sich regelmässig zu vergewissern, dass die Gesamtheit der Um-

stände, die die Massnahme zu einem gegebenen Zeitpunkt begründet haben, nach wie vor gegeben sind, was eine Beurteilung der Wirksamkeit a posteriori mit einschliesst. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass eine solche Neubewertung praktisch nie stattfindet und die zu einem gegebenen Zeitpunkt ergriffenen Beschränkungen deshalb die fatale Tendenz haben, jeder weiteren Infragestellung zu entgehen – es sei denn der Frage ihrer Ausdehnung.

Diskussionen über das Thema Drogentests flammen immer wieder auf, bedingt durch eine öffentliche Erwartungshaltung einerseits und die Aussicht auf einen lukrativen Markt für diese Tests andererseits, und daran wird sich auch künftig nichts ändern.

Wie auch in anderen Bereichen der Suchtmedizin müssen die Fachleute in der Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz für effektivere Präventionslösungen, sowie die Beachtung der in einem Rechtsstaat geltenden Grundlagen wie Berücksichtigung von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit beim allfälligen Durchführen von Drogenanalysen, proaktiv fördern.

Der vorliegende Artikel erschien im SuchtMagazin 2/2011 und wird hier in etwas gekürzter Form wiedergegeben. Wir danken dem SuchtMagazin und den Autoren für ihre Zustimmung zum Abdruck in unserer Zeitschrift.

Wenn die Vergangenheit die Zukunft zunichte macht

Ein Beispiel einer langen Drogenkarriere

Schweizer mit vier Kilogramm Kokain in einem thailändischen Flughafen geschnappt

Diese Schlagzeile konnte man in diesem Frühsommer in der Boulevardpresse lesen. Und weiter wurde man über folgenden weiteren Sachverhalt informiert: «Der 47-jährige Mann gab den Zollbehörden an, seit fast 5 Jahren in Khorat zu leben, wo seine thailändische Ehefrau ein kleines Esslokal führt. In der Schweiz arbeitete der Mann zuvor als Zimmermann und erlitt vor Jahren einen Arbeitsunfall. Finanzielle Schulden und die Kosten des Restaurants seiner Frau wuchsen ihm über den Kopf, nachdem dem ehemaligen Frührentner vor rund drei Monaten die Pension aus der Schweiz ersatzlos gestrichen wurde. Weiter machte der Schweizer geltend, im Auftrag eines Mannes mit dem Namen «Tino» gehandelt zu haben, der ihm für den Transport 200'000 Bath (ca 5'000 Franken) zusicherte. Der Schweizer reiste aus Bolivien kommend über die Drehkreuze Doha und Kuala Lumpur in Thailand ein. Er hätte von Anfang an gewusst, dass er illegale Drogen transportieren werde, will aber erst am Flughafen in Thailand von den Zollfahndern erfahren haben, dass es sich um Kokain handelte.»

Soweit die Gegenwart dieser Geschichte. Die Vergangenheit begann aber bereits vor rund 25 Jahren – mitten in der Stadt Zürich. Die Riviera, der Letten und der Platzspitz beherrschten damals die Schlagzeilen der Medien. Guido, so wollen wir ihn nennen, gehörte damals zu den Junkies, die an diesen Orten verkehrten. Er lernte damals im Drogenmilieu ein Mädchen kennen mit der er ein gemeinsames Kind aufzuziehen versuchte. Bei einem Sturz von einem Dach verletzte sich der gelernte Zimmermann, seither erhielt er die IV, zuletzt einen Betrag von 1'500 Franken im Monat.

Vor rund 17 Jahren – seine ehemalige Freundin war inzwischen gestorben, wanderte Guido nach Thailand aus – und wurde mehr oder weni-

ger clean. In Thailand konnte er mit seiner Rente von 1'500 Franken gut leben. Dort lernte er dann seine Lebenspartnerin kennen, mit der er ein kleines Restaurant eröffnete. Dann aber wurden die Schulden doch gross und grösser, sodass sich Guido als Kurier zur Verfügung stellte und bei seiner Einreise nach Thailand von der Polizei festgenommen wurde.

Natürlich stellen sich bei dieser Geschichte einige Fragen. Selbstverständlich war es ein Kapitalfehler von Guido, sich als Drogenkurier anheuern zu lassen. Er wusste bestimmt, dass die thailändischen Behörden in Sachen Drogen kein Pardon kennen. Das wissen wir sogar in der Schweiz. Vergehen gegen die thailändischen Gesetze können in diesem Land die Todesstrafe bedeuten. Warum aber, so fragen wir uns, haben die Schweizerischen Behörden die Invalidenversicherung von Guido kurzerhand gestrichen, sie auf 0 gesetzt? Dies, nachdem genau diese IV während 16 Jahren sang- und klanglos ausbezahlt wurde. Bringt die Eröffnung einer kleinen Beiz – auch in Thailand – so viel Einkommen, dass ein Ehepaar davon leben kann? Oder werden die IV-Bezüge all jenen einfach gestrichen, die nicht mehr in unserem Land wohnen und sich damit nur schwerlich gegen solche Entschiede wehren können?

Fakt ist: Der 47-jährige Guido sitzt nun in einem thailändischen Gefängnis; schon diese Tatsache kann zum Tode führen. Guido wartet nun wohl auf einen Prozess, der ihm die Todesstrafe bringen kann. Im Moment bezieht Guido vom Bundesamt einen fixen Betrag von 170 Franken pro Monat als Hafterstehungskosten. Sein Rekurs bezüglich seiner im Frühjahr eingestellten IV-Rente ist zur Zeit noch im Gange. Ob diese Rente nach seiner Inhaftierung in Thailand wieder zugesprochen wird, steht damit in den Sternen. So kann die Vergangenheit die Zukunft wirklich zunichte machen.

kau

Im Gedenken an Bea Goldberg

Am 18. August dieses Jahres verstarb in Basel Bea Goldberg, ehemalige und langjährige Präsidentin des VEVD AJ. Ich persönlich lernte sie vor vielen Jahren an einem schönen Herbstwochenende auf Boldern in Männedorf kennen. Diese «Bolderntagungen» hat sie mitbegründet und realisierte sie über viele Jahre mit ihren Kolleginnen und Kollegen jedes Jahr. Es waren damals die einzigen Anlässe in unserem Land, an denen betroffene Eltern sich aussprechen und mit Medizinern, Psychologen, aber auch mit Vertretern der Justiz und der Polizei in Kontakt treten konnten. Zuvor gründete Bea Goldberg die ersten Basler DAJ-Selbsthilfegruppen und gründete eine der ersten Elternberatungsstellen in der Basler Region.

Ihre aufopfernde Arbeit als selbst betroffene Mutter führte sie bald in den Vorstand des VEVD AJ und nach dem Austritt des ersten Präsidenten Josef Strebel wurde sie als Präsidentin des VEVD AJ gewählt. Diese Arbeit brachte es mit sich, dass sie auch gute Kontakte zu Elternkreisen in Deutschland, Österreich und Luxemburg herstellte – sie war schon damals eine der ersten Netzwerkerinnen, die sich nicht auf die ureigenste Problematik des Drogenkonsums eines Angehörigen beschränkte. Sie begleitete den regelmässigen Gedankenaustausch an den VEVD AJ-Gruppenleitertreffen und wurde bald in die eidgenössische Drogenkommission gewählt.

Trotz dieser flächendeckenden Aufgaben auf nationaler Ebene vergass Bea Goldberg nie die



lokalen Bedürfnisse «Ihrer» Basler Regio. Sie organisierte neben den Bolderntagungen die REZIKET-Zusammenkünfte in Ettingen

(BL) und stellte sich für die regelmässigen Einsätze zur Drogen-Prophylaxe an den Basler Schulen zur Verfügung. Und nicht zuletzt beschaffte sie Mittel bei kantonalen Behörden und Institutionen zur Finanzierung von Weiterbildungskursen für angehende Gruppenleiterinnen der DAJ. Bis ins hohe Alter von über 80 Jahren war sie im Stiftungsrat der SSJ (Stiftung für Sucht- und Jugendprobleme) in Basel vertreten.

Der VEVD AJ verliert mit Bea Goldberg eine engagierte Kämpferin für die Anliegen der Angehörigenvereinigungen für Drogenabhängige. Aber der Kampf, Ihr Kampf geht weiter. Im Rahmen des Jubiläums «25 Jahre VEVD AJ» schrieb sie im Forum 1/2011: «Die EVVD AJ Bewegung hat in den vergangenen Jahrzehnten im Bereich einer akzeptierenden und unterstützenden Drogenpolitik auf politischer Ebene erstaunlich viel erreicht. Was aus meiner Sicht heute noch fehlt, sind vor allem sinnvolle Tagesstrukturen und niederschwellige Beschäftigungsangebote für randständige Menschen.»

Der VEVD AJ mit seinen vielen Angehörigen von drogenabhängigen Mitmenschen werden Bea Goldberg in guter Erinnerung behalten.

kau

Drogenmarkt Schweiz

Von Roger Flury, fedpol Bundeskriminalpolizei

EINFÜHRUNG

Dass Repression «nichts bringe» ist ein gängiges Argument in der Drogenpolitik. Als Vertreter der Polizei lautet meine salomonische Replik: Repressivmassnahmen bewirken sehr wohl etwas im Drogenmarkt, fragt sich nur, ob sämtliche Auswirkungen gewollt und wünschbar sind.

Im folgenden Artikel versuche ich einen Überblick über die Drogenmarkt Schweiz aus kriminalpolizeilicher Sicht zu geben und gleichzeitig die Grenzen und Möglichkeiten der Drogenpolitik aufzuzeigen.

HEROIN / OPIOIDE

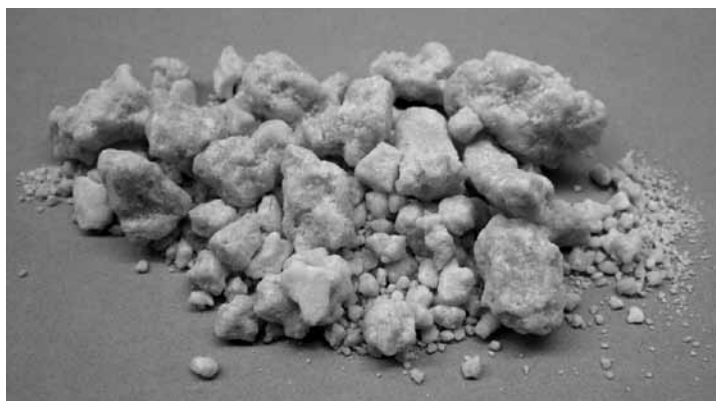
In mehreren Staaten Europas ist eine Tendenz zu geringerem Reinheitsgrad und höheren Preisen für Heroin feststellbar. Die Ursache dafür ist noch nicht geklärt. In der Schweiz manifestiert sich die Verknappung in einem sporadisch und lokal begrenzten Mangel an Heroin im Strassenhandel. Es scheint, als ob mehrere der marktbeherrschenden ethnisch-albanischen Händlergruppen Probleme mit dem Nachschub haben.

Die Akteure und Gruppen im Heroinhandel sind typischerweise ethnisch und verwandtschaftlich strukturiert. Die Banden und Clans sind teilweise seit mehreren Jahrzehnten im Heroin-Geschäft. Oft dienen in der Schweiz ansässige und eingebürgerte Personen als Logistikstützpunkt für den Drogenhandel.

Der Kleinhandel mit Heroin ist in den Händen von ethnischen Albanern, Serben und Konsumierenden aus der Schweiz. Aus grenznahen Städten wie Genf und Basel werden auch Gebiete jenseits der Landesgrenze mit Heroin versorgt. Insgesamt geht der Trend hin zur Zentralisierung des Heroinverkaufs und dem Rückzug aus der flächendeckenden Versorgung. In der Schweiz profitieren gegen 20'000 Opiatkonsumierende von einer substanzgestützten Therapie (Methadon; Buprenorphin oder Heroin). Es ist ein offenes Geheimnis, dass ein Teil der behandelten Personen zusätzlich Betäu-

bungsmittel vom Schwarzmarkt konsumiert. Dennoch führt die breite Versorgung mit Substitutionspräparaten zu einer Veränderung des Heroin-Schwarzmarkts: Der Grundbedarf der Konsumierenden ist gedeckt, ihre Sucht zwingt diese Personen nicht mehr, schlechte Qualität zu jedem Preis zu akzeptieren. Dies führt zu einer Flexibilisierung der Nachfrage. Eine flexible Nachfrage bei stabilem Angebot führt zu fallenden Preisen. Tiefe Preise führen zu Einbussen im Schwarzmarkt und zu sinkendem Profit für Kriminelle. Es ist davon auszugehen, dass sich die Einbussen für die kriminellen Akteure in der Schweiz täglich auf mehrere Kilogramm Heroin mit einem Umsatz von über CHF 100'000.– pro Tag belaufen...

Trotz tiefer Preise war in den vergangenen Jahren kein Anstieg des Konsums zu beobachten! Das Schweizer Modell der Behandlung der Opiatsucht ist ein Erfolg, nicht nur für die öffentliche und individuelle Gesundheit, sondern auch bei der Bekämpfung des Betäubungsmittel-Schwarzmarkts und der damit verbundenen Kriminalität. Dieser Erfolg des Schweizer Modells spricht sich auch im Ausland herum: Zusammen mit den Konsumräumen ist die substanzgestützte Behandlung das suchtpolitische Thema, für das sich ausländische Politiker, Gesundheitsbehörden und die Polizei nach wie vor stark interessieren:



Quelle: Stadtpolizei Zürich

Crack/Freebase wird üblicherweise von den Konsumierenden selbst hergestellt und sofort geraucht. Der Handel mit Crack/Freebase findet vor allem im Prostitutionsmilieu statt. Die Polizei macht nur wenig Sicherstellungen, der Konsum von Crack/Freebase ist in der Schweiz aber verbreitet.

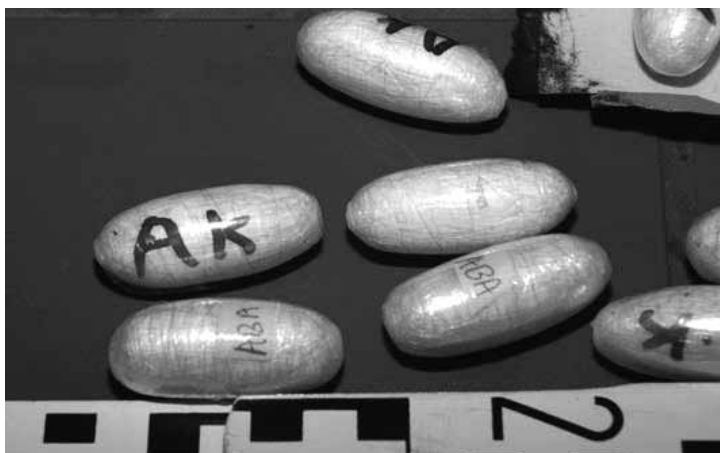
¹ <http://www.sucht-info.ch/infos-und-fakten/kokain/konsum/> . Sucht Info Schweiz) beruht sich für diese Einschätzung auf die Schweizerische Gesundheitsbefragungen der entsprechenden Jahre.

KOKAIN

Kokain hat ein beträchtliches Suchtpotenzial. Der Konsum ist in der Schweiz in den vergangenen Jahren gestiegen.¹ Gemäss den verfügbaren Daten ist die Zahl der Behandlungen für Kokain vergleichsweise klein, und eigentliche Substitutionsprogramme für Kokainkonsumierende werden nicht praktiziert. Im Zusammenspiel führen diese Faktoren für Kokain zu einer inflexiblen Nachfrage auf dem Schwarzmarkt.

Die Grammpreise für Kokain im Strassenhandel betragen um die hundert Franken. Der Reinheitsgrad war in der Vergangenheit rückläufig, den Drogen werden pharmakologisch aktive, teilweise schädliche Streckmittel beigelegt. Zudem schmuggeln die Kokainkuriere die klassische Weise nasal konsumierte Droge meistens im Magendarmtrakt. Trotz dieser abschreckenden Faktoren wird reichlich Kokain gekauft: Fedpol geht davon aus, dass in der Schweiz jährlich zwischen 35'624 und 44'275 Personen gelegentlich und 25'445 bis 31'552 regelmässig Kokain konsumieren. Dieser Konsum ergibt einen jährlichen Kokainverbrauch (Strassenqualität) von 3'768 bis 5'303kg pro Jahr mit einem Jahresumsatz von 369 bis 520 Millionen CHF.

Kokain wird im Privatbereich, im Strassenhandel, im Umfeld von Bahnhöfen und Asylzentren und auch im Nachtleben gehandelt. Die sozial integrierte, ...«bessere Kundschaft» deckt sich tendenziell an anderen Orten ein als die Mehrfachabhängigen. Auch Qualität und Verkaufseinheiten für die erste Konsumgruppe unterscheiden sich vom Strassenhandel. Perso-



Quelle: Kantonspolizei Aargau

Bild einer Sicherstellung von Kokain-Fingerlingen von 2010. Ein Kokainfingerling enthält ca. 9gr. Kokain und wird oft im Magendarmtrakt geschmuggelt. In gewissen Fällen werden die Fingerlinge mit einer Markierung für den Abnehmer bestimmt.

nen aus Westafrika und der Dominikanische Republik oder mit entsprechendem Migrationshintergrund sind die Hauptakteure im Handel und Schmuggel von Kokain. Ferner sind Personen aus der Schweiz den Balkanstaaten und aus Nordafrika im Kokainhandel aktiv.

Kokain in Form von Freebase/Crack wird von der Polizei selten sichergestellt. Die Konsumenten stellen Crack aus Kokain selber her und konsumieren es umgehend. Der Konsum von Crack /Freebase gehört in den Konsumräumen, die den inhalativen Konsum zulassen, zum Alltag.

Der Kokainmarkt bleibt das Sorgenkind der Drogenpolitik. Kokain bleibt bei sinkender Qualität reichlich verfügbar. Die Politik verfügt kaum über griffige Instrumente, um die Nachfrage mittels Prävention und Therapie zu drosseln. Auch gelangen Zoll und Polizei mit den Repressivmassnahmen nur selten an die höheren Chargen im internationalen Kokainhandel. Am schmerzlichsten aber fehlen pharmakologische und neuromedizinische Ansätze, welche die Nachfrage effizient senken würden.

SYNTHETISCHE DROGEN / DESIGNER-DROGEN / RESEARCH CHEMICALS

Der Handel mit Amphetaminderivaten, Halluzinogenen und anderen synthetischen Drogen erfolgt primär im Privatbereich oder sekundär im Umfeld von Klubs. Die KonsumentInnen sind meist unauffällig und sozial gut integriert. Handel und Konsum sind also kaum sichtbar. Klubs und Outdoor-Parties sind zudem schwierige Interventionsbereiche für die Polizei.

Zum Konsum synthetischer Drogen haben sowohl Polizei als auch Gesundheitsbehörden erhebliche Erkenntnislücken. Synthetische Drogen spielen aber sehr wohl eine Rolle auf dem Markt Schweiz. Die raschen Entwicklungen und Innovationen machen ihn sogar zum dynamischsten aller Drogenmärkte. Gleichzeitig ist wichtig festzuhalten, dass sich nicht jede Schreckensgeschichte der Medien bei den Konsumierenden als Trend festsetzt.

Was Applikationsform, Wirkung und Preis anbelangt ist Amphetamin gerade für KonsumentInnen von Kokain eine Ausweichoption. In den vergangenen Jahren fiel auf, dass Amphetamin auch im ländlichen Raum verkauft und konsumiert wird.

Methamphetamin ist aktuell in der Schweiz weniger verbreitet als in anderen Regionen Europas. Handel und Konsum sind vor allem im Prostitutionsmilieu und bei Personen aus Fernost verbreitet. Im Nachtleben oder bei den Mehrfachabhängigen hat Methamphetamin lokal und in Subkulturen wie beispielsweise der Schwulenszene eine gewisse Bedeutung. Erscheinungsformen sind dabei Pillen, «Kristalle» oder Pulver. Neu ist, dass vereinzelt Zuwanderer aus Deutschland und Osteuropa mit Kleinmengen Methamphetamin angehalten werden. Der Markt Schweiz wird aber weiterhin mit Methamphetamin aus Fernost versorgt; die «europäische» Produktion in Tschechien oder in den baltischen Staaten spielt kaum eine Rolle.

Die Blütezeit der Technokultur ist Geschichte, doch Ecstasy ist im Markt fest etabliert. Viele KonsumentInnen führen den Konsum von MDMA auch im Alter über Dreissig weiter; darauf lassen Statistiken zum Durchschnittsalter der Verzeigten schliessen. Der Ecstasy-Markt war in den vergangenen Jahren stark geprägt durch einen Mangel an MDMA. Als Folge wurden neue, teilweise experimentelle Wirkstoffe als Ecstasy vermarktet. Dies erhöht die gesundheitlichen Risiken für die Konsumenten und macht die Droge weniger attraktiv. Aktuell scheint MDMA aber wieder vermehrt auf dem Markt verfügbar zu sein.

Die chemischen Lösungsmittel GHB und GBL tauchen in der Schweiz seit den 90ern Jahren als Rauschmittel auf. Beide Substanzen unterstehen mittlerweile dem Betäubungsmittelgesetz. Das hält die Konsumierenden aber nicht davon ab, per Internet immer wieder Nachschub zu ordern. Zollkontrollen von Postsendungen fördern denn auch grosse Mengen ans Tageslicht. Die Regelmässigkeit der Bestellungen, polizeiliche Erkenntnisse sowie die hohe Zahl der Anfragen wegen Vergiftungen in Zusammenhang mit Vergiftungen durch GHB / GBL beim Schweizerischen Toxikologischen Zentrum lassen darauf schliessen, dass die Zahl der Schweizer Konsumierenden erheblich ist und einige inzwischen abhängig sind.

Auf dem gleichen Weg werden auch sogenannte «Designerdrogen» oder «Research Chemicals» im Internet bestellt und auf dem Postweg einge-

führt. Unter dem Phänomen Designerdrogen/ Research Chemicals wird eine Reihe von chemischen Substanzen verstanden, die zu Rauschzwecken gehandelt werden. Die Substanzen unterstehen an sich aber nicht oder erst seit kurzem dem Betäubungsmittelgesetz. Die Produkte werden häufig bewusst als legale Rauschmittel («legal highs») vermarktet. Die Vermarktung über Internet ist aggressiv, neue Wirkstoffe breiten sich rasch aus. Vermarktet werden nicht nur die Wirkstoffe in reiner und gestreckter Form, sondern auch Phantasieprodukte, die keine, eine oder mehrere Wirksubstanzen enthalten. Angaben über die Dosierung oder Herkunft der Ware fehlen meistens. Zudem sind die Wirkstoffe kaum erforscht, was ein grosses Gesundheitsrisiko darstellt.



Quelle: Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern

Die Foto zeigt sichergestellte Haschisch-Platten. Gewisse Platten weisen eine Prägung auf, das als «Markenzeichen» oder als Markierung für die Bestimmung des Abnehmers dienen.

Analog der Praxis in Europa passen die Schweizer Behörden die Liste der Betäubungsmittel stetig an, um die Vermarktung neuer Designerdrogen zu unterbinden. Gleichzeitig weichen die Produzenten auf immer neue Wirkstoffe aus. Ein unerwünschter Nebeneffekt der aktuellen Rechtspraxis bei den Designerdrogen ist, dass durch die Anpassung der Gesetze gleichzeitig Innovation und Dynamik gefördert werden. Auch treibt die Prohibition die Konsumierenden von gefährlichen, aber bekannten Betäubungsmitteln zu immer neuen, unbekanntem und noch riskanteren Wirkstoffen.

Hier bewegt sich die Rechtspraxis in einem partiellen Widerspruch zur gesundheitspolitischen Ausrichtung der Drogenpolitik. Gleichzeitig un-

² Jugendberatung Streetwork (Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe)

terliegen die Behörden einem Sachzwang: Schreiten sie gegen die Vermarktung von Designdrogen nicht ein, weitet sich deren Konsum aus. Und wenn die Schweiz ihre Rechtslage nicht an die europäische Praxis anpasst, werden diese Substanzen rasch auch über die Schweiz gehandelt und in Nachbarstaaten verteilt – was bereits mehrfach beobachtet wurde.

Die Lösung für diesen Widerspruch steht aus, aber schadensmindernde Massnahmen können hier zumindest Linderung schaffen: Die Sozialdienste in Zürich² oder das Contact Netz Bern bieten in Kombination mit einer obligatorischen Beratung auch ein «Drug Checking» an, d.h. anonyme Labortests, wo Konsumierenden ihre illegalen Drogen analysieren lassen können.³ Ob Drug Checking-Programme den Konsum reduzieren, ist nicht belegt. Die Konsumenten können aber in Erfahrung bringen, welche Wirkstoffe und Streckmittel sich in den Pillen und Pulver verbergen, und wo die Risiken beim Konsum liegen. So entsteht Transparenz. Zudem wird ein Risikobewusstsein geschaffen und die Chancen auf einen weniger riskanten Drogenkonsum steigen. Die Behörden – auch die Polizei – erhalten ausserdem Kenntnisse darüber, welche Substanzen sich gerade im Untergrund ausbreiten und welche Konsummuster vorherrschen.



Quelle: Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern

Das Bild zeigt sichergestellte Kokain-Kügelchen, wie sie im Strassenhandel verbreitet sind. Eine solche Verkaufseinheit enthält ca. 0,1 bis 0,3 Gramm Kokain. Der Reinheitsgrad beträgt in der Regel 20 bis 30%. Für den Transport und Verkauf werden diese Kügelchen oft im Mund aufbewahrt und bei Kontrollen geschluckt.

Das Schliessen der Erkenntnislücke bezüglich des Konsums synthetischer Drogen ist der erste Schritt in Richtung der Bewältigung dieser Herausforderung. Die aktuelle Lage der kontinuierlichen Lancierung neuer Wirkstoffe im Schwarzmarkt der synthetischen Drogen macht zusätzlich aber rasch greifende Massnahmen notwendig. Ein Ausbau von präventiven und schadensmindernden Massnahmen wie dem Drug Checking – in Kombination mit obligatorischer Beratung – ist meiner Meinung unter den gegebenen Umständen ein Gebot der Vernunft.

CANNABIS

Haschisch wird aus Nordafrika, Afghanistan und Indien, Marihuana vor allem aus Albanien in die Schweiz importiert. Der Cannabismarkt Schweiz wird jedoch überwiegend durch die inländische Produktion versorgt. Der Anbau hat sich in den vergangenen Jahren verändert. Vom landwirtschaftlichen Anbau unter freiem Himmel zur Indoor-Produktion auf industriellem Niveau, wie sie in Gewerberäumen, Wohnungen und leeren Ställen stattfindet. Der Indoor-Anbau läuft im Verborgenen, die Anlagen sind teilweise bewacht oder gegen Diebstahl geschützt. In der Schweiz werden immer wieder Gewaltdelikte im Anbau-Milieu verzeichnet. Bei der Durchsichtung von Plantagen werden nicht selten Waffen sichergestellt.

Polizeiberichten zufolge finanzieren einzelne Personen ihren Kokainkonsum durch den Anbau von Cannabis. Der Tauschhandel von Kokain gegen Marihuana aus Eigenanbau und der gleichzeitige Verkauf von Cannabis und anderen Betäubungsmitteln kommen vor. Es ist schwierig zu beurteilen, ob sich diese ansatzweise Vermischung der Drogenmärkte mittelfristig auch bei den Konsumgewohnheiten niederschlagen wird. Drogenkonsumenten – und dies gilt gerade für Cannabis – wählen den Wirkstoff und die Beschaffungsquelle meistens sehr bewusst aus.

Cannabisprodukte werden in getarnten Ladengeschäften und Privatwohnungen verkauft. Cannabis wird aber auch im Bekanntenkreis gehandelt. Daneben gibt es ausgeklügelte Kuriersysteme für telefonische Bestellungen. Die

³ Nähere Informationen dazu: Ines Hungerbuehler, Alexander Buecheli and Michael Schaub: Drug Checking: A prevention measure for a heterogeneous group with high consumption frequency and polydrug use - evaluation of zurich's drug checking services. In: Harm Reduction Journal 2011, 8:16. <http://www.harmreductionjournal.com/content/pdf/1477-7517-8-16.pdf>

Verkäufer bedienen sich der social media und wickeln Transaktionen dort ab, wo die Überwachung für die Strafverfolgungsbehörden schwierig ist.

In den vergangenen Jahren häuften sich Hinweise, dass kriminelle Personen und Gruppen in der Schweiz den Handel von Heroin und Kokain zunehmend auch auf Cannabis ausweiten. Bezüglich der involvierten Händler, Taktiken und Gewaltanwendung gibt es bei Cannabis eine Annäherung an die Praxis von Heroin und Kokain.

Nach Schätzung von fedpol konsumieren in der Schweiz zwischen 72'660 und 168'448 Personen gelegentlich und zwischen 100'340 und 235'624 regelmässig (häufiger als monatlich) Cannabisprodukte. Konsumiert wird vor allem Marihuana, Haschisch weit weniger. Cannabis-Öl ist ein unbedeutendes Nischenprodukt. Der Jahresverbrauch an Cannabis liegt in der Schweiz zwischen 21'726kg und 37'140kg. Berechnet man aus diesem Verbrauch und den «üblichen Preisen» einen Schwarzmarkt-Umsatz, dann wird in der Schweiz pro Jahr ein Umsatz zwischen 245 und 417 Mio. CHF erzielt. Berechnet man den Umsatz gestützt auf den höheren Strassenhandelspreisen, ergibt sich ein Umsatz zwischen 489 Mio. und 836 Mio. CHF. Der Handel mit Cannabis ist somit ebenso lukrativ wie der Kokainhandel, nur dass bei Cannabis aufgrund der Inlandproduktion die Wertschöpfung ganz in der Schweiz anfällt. Die Schätzungen sind aber mit Vorsicht zu geniessen. Viele Konsumierende produzieren ihr Cannabis in Eigenanbau oder geben Cannabis unentgeltlich im Bekanntenkreis ab. Diese unentgeltlichen Transaktionen erzielen auf dem Schwarzmarkt faktisch keinen Umsatz. Zudem variieren die Preise im Cannabismarkt stark, je nach Erhältlichkeit, Ort und Qualität.

Der Konsum von Cannabis war in den vergangenen Jahren nur leicht rückläufig. Der leichte Rückgang des Konsums bei den Jugendlichen

seit dem Jahr 2002 ist im Ansatz ermutigend.⁴ Ursache für den Rückgang sind internationale Modebewegungen, die zunehmende gesellschaftliche Ächtung des Rauchkonsums zum einen von Cannabis zum anderen. In der Schweiz wurde die Verfügbarkeit von Cannabis und somit dessen Konsum aber auch durch die Repression gegen die Hanfläden reduziert.

Die Preise haben sich nach der Schliessung der Hanfläden erhöht.⁵ Die nur leicht rückläufige Nachfrage ergibt gekoppelt mit den deutlich höheren Preisen einen steigenden Umsatz im Cannabismarkt Schweiz. Der Cannabis-Schwarzmarkt boomt, die Umsätze wurden vom polizeilichen Vorgehen gegen die Hanfindustrie kaum tangiert. Cannabis bleibt ein äusserst lukratives Geschäft mit vergleichsweise geringem Strafverfolgungsrisiko – ein Umstand, der kriminelle Akteure anlockt.



Quelle: Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern

LSD wird meistens verkauft in Form portionierbarer und bedruckter Löschpapier-teilchen. Die Dosis ist für den Konsumierenden nicht eruierbar.

Der Cannabismarkt Schweiz ist ein klassisches Beispiel dafür, wie die Bekämpfung von Konsum und Handel zur unerwünschten Wirkung eines steigenden kriminellen Profits führen können. Eine strikt überwachte staatliche Abgabe an gewisse Konsumentengruppen, die Tolerierung kleiner Anbauflächen für den Eigenge-

⁴ Die Schülerbefragung HBSC zeigt eine Stabilisierung auf hohem Niveau. Sucht Info Schweiz (Hg.). Konsum psychoaktiver Substanzen Jugendlicher in der Schweiz – Zeitliche Entwicklungen und aktueller Stand: Resultate der internationalen Studie «Health Behaviour in School-aged Children» (HBSC). Forschungsbericht Nr. 58. S. 53.

⁵ Siehe z. Bsp.: Killias, Isenring, Gilliéron, Vuille. Do drug policies affect cannabis markets? A natural experiment in Switzerland, 2000–10. In: European Journal of Criminology, 8(3) 171–186. Die Studie für das Jahr 2009 zeigt bei Testkäufen im Strassenhandel durchschnittliche Grammpreise von 48.- CHF. Das sind allerdings sehr hohe Preisniveaus, die aus polizeilicher Sicht nicht bestätigt werden können.

brauch, oder eine staatlich kontrollierte genossenschaftliche Selbstversorgung könnten dem Schwarzmarkt einen bedeutenden Teil der Nachfrage entreissen. Für solche Massnahmen besteht aber auf nationaler Ebene aktuell kein politischer Konsens.

Ausblick und Herausforderungen / Grenzen der Drogenpolitik

Die Repressionsmassnahmen zielen auf eine Wirkung der Abschreckung und der Angebotsverknappung. Die bisherige Bilanz ist durchzogen. Abschreckung und Angebotsverknappung sind Aufträge, welche die Polizei nur beschränkt erfüllen kann.

Die Polizei kann nicht verhindern, dass weiterhin illegale Drogen konsumiert werden. Aber die Ausrichtung der polizeilichen Repressionsmassnahmen beeinflusst entscheidend, wo Drogen konsumiert werden, und wie gross der Schaden für den Konsumenten und die Gesellschaft dabei ausfällt. Im Zusammenspiel mit den Sozialbehörden kann die Polizei dafür sorgen, dass der Drogenkonsum in dafür bestimmten Örtlichkeiten stattfindet, und in der Öffentlichkeit weniger sichtbar ist. Spricht die Polizei ihre Kontrolltätigkeit mit den Sozialdiensten ab, werden Konsumierende schadens-

mindernde Angebote wie Spritzentausch und Drug-Checking nutzen. Tut die Polizei dies nicht, wachsen Gesundheitsrisiken und soziale Folgekosten. Gleichzeitig muss auch festgehalten werden, dass ohne eine sicherheitspolitische Einbettung und der Wahrung von Sicherheit und Ordnung Konsumräume und andere schadensmindernde Angebote drogenpolitisch nicht mehrheitsfähig wären.

Seitens der Polizei muss mit den bestehenden, begrenzten Ressourcen eine bestmögliche Wirkung erzielt werden. Die Wahrung von Sicherheit und Ordnung hat für die Öffentlichkeit und somit die Politik oberste Priorität. Der kriminalpolizeilichen Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität kommt ebenfalls eine grosse Bedeutung zu. Hier sind den ErmittlerInnen sehr enge Ressourcengrenzen gesetzt. Die Verfahren und die Beweisführung wurden in den vergangenen Jahren aus technischen und administrativen Gründen zunehmend aufwändig und kompliziert. Aber auch Repressivmassnahmen gegen den Konsum wird es weiterhin geben. Idealerweise zielen diese aber auf den Konsum an Orten und in Situationen, wo sie gesellschaftliche besonders unerwünscht sind: Im Umfeld von Schulen, bei Teilnehmern im Strassenverkehr, im öffentlichen Raum.



*Quelle: Eidgenössische Zollverwaltung EZV / Grenzwachtkorps
Bild einer abgefangenen Postsendung von 2011 mit einer Forschungschemikalie als Inhalt.*

Die zentrale Herausforderung bleibt, den politischen Auftrag der Prohibition wirkungs- und zielgerichtet umzusetzen, und dabei möglichst die ungewollten negativen Konsequenzen zu verhindern. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass gesundheits- und sozialpolitische Massnahmen – wie die substanzgestützte Therapie oder das Drug-Checking – laufend den neuen Entwicklungen und Konsumgewohnheiten angepasst werden. Zudem muss die Bekämpfung des Schwarzmarkts dringend zu einem bedeutsamen Thema im drogenpolitischen Diskurs werden. «Heraus aus den ideologischen Schützengräben, hin zu pragmatischen und funktionierenden Lösungen!», das wäre der wünschbare Leitsatz für diese Debatte.

Was bringt das revidierte Betäubungsmittelgesetz?

Von Sandra Wüthrich, Sektion Drogen, BAG

Die Verschreibung von Diacetylmorphin (Heroin) an Suchtkranke ist seit dem 1. Juli 2011 nicht mehr nur als Versuch möglich, sondern basiert auf einer gesetzlichen Grundlage.

Am 01. Juli 2011 trat das vom Schweizer Stimmvolk am 30. November 2008 in einer Referendumsabstimmung gutgeheissene, teilrevidierte Betäubungsmittelgesetz (BetmG) in Kraft. In der Teilrevision wurden das Vier-Säulen-Prinzip der Schweizerischen Drogenpolitik ebenso wie die Diacetylmorphingestützte (Heroingestützte) Behandlung als Therapiemöglichkeit bei schwerer Heroinabhängigkeit ins Gesetz aufgenommen und verankert. Zudem wurde der Jugendschutz gestärkt, die Möglichkeit zur eingeschränkten Anwendung von Betäubungsmitteln in der Medizin (z.B. Cannabis-Stoffe in der palliativen Behandlung von Multiple Sklerose- und Krebspatienten) geschaffen und die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen geklärt.

Als Folge mussten die bestehenden Betäubungsmittelverordnungen angepasst und neu konzipiert werden. Die bisherigen sechs Verordnungen und zwei Bundesratsbeschlüsse wurden neu zwecks besserer Übersichtlichkeit und Handhabung in drei Verordnungen zusammengefasst:

- **Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (Betäubungsmittelkontrollverordnung, BetmKV):** Die Verordnung regelt die Tätigkeiten von Swissmedic im Bereich der Bewilligungserteilung und Kontrolle im Rahmen des «legalen» Umgangs mit kontrollierten Substanzen und richtet sich hauptsächlich an Unternehmen.
- **Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung des EDI, BetmVV-EDI).** Die Verordnung enthält die konkrete Auflistung sämtlicher kontrollierter Substanzen und deren Einteilung in die Verzeichnisse a bis e.
- **Verordnung über die suchtbedingten Störungen (Betäubungsmittelsuchtverordnung,**

BetmSV): Die Verordnung über die suchtbedingten Störungen regelt die Umsetzung der Massnahmen der vier Säulen Prävention, Therapie, Schadenminderung und Kontrolle (soweit letztere zu den Aufgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gehören). Die geltende Verordnung vom 8. März 1999 über die ärztliche Verschreibung von Heroin ist im 3. Kapitel Therapie und Wiedereingliederung integriert.

Im Folgenden sollen die wichtigsten gesetzlichen Änderungen für die Diacetylmorphingestützte Behandlung skizziert werden:

Wie erwähnt ist die Diacetylmorphingestützte Behandlung nicht mehr separat in einer eigenen Verordnung geregelt, sondern integriert in das Kapitel Therapie der Betäubungsmittelsuchtverordnung (Art. 10–25). Dabei gelten sämtliche aufgeführten Bestimmungen für die Therapie und Betäubungsmittelgestützte Therapie (Art. 6–9) gleichwohl für die Diacetylmorphingestützte Behandlung.

Unverändert bleiben die Ziele der Diacetylmorphingestützten Behandlung (Art. 6 und 8: therapeutische Einbindung, Verbesserung des Gesundheitszustandes sowie der sozialen und beruflichen Weiterbildung, Reduktion und Abstinenz von Substitutionsmitteln) ebenso wie die Aufnahmekriterien (Art. 10) mind. 18 Jahre alt, mind. 2 Jahre schwer heroinabhängig, mind. 2 erfolglos absolvierte Behandlungsversuche mit einer anderen Therapie, Defizite im psychischen, körperlichen oder sozialen Bereich).

Neu hinzugekommen ist die Möglichkeit, dass – in indizierten Ausnahmefällen – das Diacetylmorphin zu Hause unter Sichtkontrolle eines Arztes oder einer von ihm beauftragten Person verabreicht werden kann (Art. 13). Dies ermöglicht kranken oder älteren Personen die Einnahme ausserhalb der Institution. Ebenfalls verbessert wurden die Bedingungen der Mitgabe (Art. 13): neu können gut integrierten und stabilen Patienten bis zu zwei Tagesdosen Diacetylmorphin mitgegeben werden. Dies ermöglicht die Abdeckung während dem Wochenende so-

wie erleichtert das Nachkommen einer geregelten Arbeit oder Betreuungspflicht.

Des Weiteren wurde der Berechnungsschlüssel für das Behandlungspersonal im Bereich der Pflege und Abgabe gelockert (Art. 15). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass immer mehr Patienten Diacetylmorphin in Tablettenform beziehen und weniger Personal anwesend sein muss. Zudem soll somit auch kleineren Zentren die Aufrechterhaltung des Betriebs vereinfacht werden.

Bei sämtlichen Bewilligungen des BAG wurde die Dauer heraufgesetzt (Art. 16, 18, 21). Nach wie vor sind sämtliche Bewilligungen des BAG

für die Diacetylmorphingestützte Behandlung nicht gebührenpflichtig.

Das BAG veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Durchführung, den Verlauf sowie die Entwicklungen der Diacetylmorphingestützten Behandlung (Art. 24).

Diese Änderungen wurden unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates sowie der Rückmeldungen von Fachleuten aus der Vernehmlassung initiiert und sollen den Patientinnen und Patienten eine bestmögliche Behandlung im Rahmen der Diacetylmorphingestützten Behandlung ermöglichen.

Verzeichnis der Elternvereinigungen/Angehörigengruppen VEVD AJ				
Kanton	Gruppe	Kontaktperson	Adresse	Telefon
AG	EVDAJ Aargau	Verena Wahlen	Bergweg 5, 8916 Jonen mail.aargau@vevdaj.ch	056 634 21 78
BE	EVDAJ Bern	Lore Flury Stellvertretung: Viktor Gorgé	Polierstrasse 1, 3400 Burgdorf Bantigerstrasse 6, 3006 Bern mail.bern@vevdaj.ch	034 422 63 12 031 351 58 81
BE	ASSEDR - EVDAJ Biel + Elternkreis Lyss-Seeland	Dirce Blöchlinger	Case postale 99, 2501 Biel mail.biel-bienne@vevdaj.ch	079 524 74 67
BE	EVDAJ Thun	Gladys Luginbühl	Schlossstrasse 5, 3700 Spiez mail.thun@vevdaj.ch	033 654 20 86
BS	EVDAJ Basel und Region	Rosemarie Zimmermann	Reichensteinerstrasse 35, 4053 Basel mail.basel@vevdaj.ch	079 419 86 27
LU, NW, OW, SZ	Elternvereinigung DAJ Luzern und Innerschweiz	Franz Sicher	Postfach 2553, 6002 Luzern mail.luzern@vevdaj.ch	041 310 04 33
SG	ESSA Eltern-Selbsthilfe- Suchtangehöriger Rheintal	Paul Grüninger Eliane Manser	Heldstrasse 66, 9443 Widnau Bühlstrasse 2, 9436 Balgach SG mail.rheintal@vevdaj.ch	071 722 40 60 071 722 68 21 079 379 07 09
SH	Fachstelle für Gesundheitsförderung, Prävention und Suchtberatung Schaffhausen		Neustadt 17, 8200 Schaffhausen info@vjps.ch	052 633 60 10 Fax 052 633 60 11
SZ	EVDAJ Ausserschwyz	Margret Nebl	Staldenbachstrasse 5, 5808 Pfäffikon mail.ausserschwyz@vevdaj.ch	055 410 25 67
TG	Perspektive Thurgau		Schützenstrasse 15, 8570 Weinfelden info@perspektive-tg.ch	052 725 02 02 Fax 052 725 02 01
TG	Elterngruppe Ostschweiz	Eltern-/Angehörigen- gruppe Weinfelden Team Selbsthilfe	Postfach 429, Freiestrasse 4, 8570 Weinfelden info@selbsthilfe-tg.ch	071 620 10 00
ZH	EVDAJ Winterthur	Josef Baumgartner	Breitstrasse 28a, 8400 Winterthur mail.winterthur@vevdaj.ch	052 233 63 92 079 370 82 38
ZH	ada-zh angehörigenvereinigung drogenabhängiger zürich		Postfach Seefeldstrasse 128, 8034 Zürich mail.ada-zh@vevdaj.ch	044 384 80 15
BE	VEVD AJ		Postfach 8558, 3001 Bern info@vevdaj.ch	031 302 39 30 Fax 031 302 39 29

Aufruf an Angehörige:

Bitte unterstützen Sie meine Studie zu Angehörigen von Suchtpatienten!

Liebe Angehörige,
Lieber Angehöriger,

Vielleicht erinnern Sie sich noch an den Beitrag zu meinem Dissertationsprojekt im letzten Forum.

Im Rahmen dieser Ausgabe möchte ich mich und meine Arbeit nochmals kurz vorstellen. Mein Name ist Lea Ruckstuhl und ich habe im Frühling 2010 mein Psychologiestudium an der Universität Zürich abgeschlossen.

Obwohl ich nicht selbst betroffen bin, bin ich dennoch früh in einer Art und Weise mit dem Thema Sucht in Berührung gekommen, die mich und mein Leben stark geprägt haben. Während eines Familienausfluges ins Landesmuseum Zürich habe ich ein Fenster, welches zum Platzspitz hin öffnete, aufgemacht. Als etwa 9-jähriges Kind war ich schockiert über das Elend, das sich mir da bot und ich habe eine unglaubliche Angst und Hilflosigkeit gegenüber dem empfunden, was ich sah. In diesem Moment wurde für mich Sucht zum Schrecklichsten, das einem widerfahren kann und ich hatte in der Folge lange Zeit grosse Angst, dass Menschen, die ich liebe, drogenabhängig werden könnten.

Als es um die Abschlussarbeit für mein Psychologiestudium ging, bin ich dann per Zufall – in der Psychologie (Psychoanalyse) glaubt man ja nicht an diese Zufälle – bei Angehörigen von Suchtpatienten gelandet. Gemeinsam mit meiner Studienkollegin Romana Candrian habe ich Interviews mit Eltern von süchtigen Söhnen geführt.

Mit Überraschung habe ich damals festgestellt, dass es nur wenig Forschung über Angehörige gibt und dass es Beratungsangebote für Angehörige auch nicht gerade wie Sand am Meer gibt.



Dabei ist das Thema Angehörige von Suchtpatienten von grosser Wichtigkeit. So geht beispielsweise die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme davon aus, dass ca. 15 % der Bevölkerung durch die Sucht eines Angehörigen betroffen sind. In Zahlen ausgedrückt sind dies etwa 1 Mio. Menschen, die von der Gesellschaft nicht beachtet leiden – ein Umstand, der in meinen Augen, nicht akzeptiert werden darf!

Mit meiner Dissertation möchte ich einen Beitrag dazu leisten, dass die Situation der Angehörigen von Suchtpatienten besser erforscht wird und mehr Beachtung bekommt. Meiner Ansicht nach ist es für Angehörige von zentraler Bedeutung, dass sie eine gute Unterstützung erhalten, die ihnen hilft, mit den mannigfaltigen Belastungen, die durch die Sucht entstehen, umzugehen.

Um das Projekt realisieren zu können bin ich allerdings auf Ihre Unterstützung angewiesen. Ich bitte Sie deshalb, sich an meiner Befragung zu beteiligen. Derzeit fehlen immer noch etwa 30 Personen für die Befragung. Selbstverständlich werde ich alle Angaben, die Sie mir machen, streng vertraulich behandeln und nur anonymisiert weiter verarbeiten. Bei Interesse oder Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sie haben die Möglichkeit, mich telefonisch unter 078 620 95 25 oder via email: lea.ruckstuhl@vtxmail.ch zu erreichen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich bei mir melden würden.

Herzliche Grüsse
Lea Ruckstuhl

E-Mail

Sehr geehrte Damen und Herren

Mein 15 ½ jähriger Sohn bereitet mir zurzeit grosse Sorgen. Er besucht das Gymnasium und hat jeweils an den Wochenenden gekifft. Das hat er mir auch «gestanden». Bisher war in der Schule auch kein Leistungsabfall zu verzeichnen. Während der langen Sommerferien hat er nun aber fast täglich seinen Joint geraucht. Was können Sie mir raten? Wir bleiben natürlich immer im Gespräch mit ihm, sind nun aber doch am Anschlag. Ich will auf keinen Fall zu jenen Eltern gehören, die einfach wegschauen, will aber auf der anderen Seite keinesfalls sein Vertrauen verspielen, wenn ich Massnahmen ergreife oder ihn auf seinen Konsum anspreche.

*Besten Dank für Ihre Antwort.
Gabriella*

Liebe Gabriella
Wie ich Ihrer E-Mail entnehme, machen Sie sich grosse Sorgen um Ihren Sohn, da er in den Som-

merferien fast täglich einen Joint rauchte. Ich kann gut nachvollziehen, dass Sie durch diesen erhöhten Konsum in den langen Ferien beunruhigt sind. Zunächst einmal finde ich es wichtig, dass Sie nicht einfach wegschauen und sich zum Thema «kiffen» informieren. Sie schreiben, dass das Gespräch mit Ihrem Sohn nicht abgebrochen ist und Sie mit ihm weiterhin kommunizieren wollen. Das ist eine gute Voraussetzung, um mit ihm auf eine positive Art und Weise in familiärer Beziehung zu bleiben. Mir stellt sich dabei die Frage, wie diese Gespräche zwischen Ihnen und Ihrem Sohn ablaufen. Und was meinen Sie mit «Massnahmen ergreifen»?

Ich denke, dass es sinnvoll ist, in einem persönlichen Gespräch die Situation und Ihre Möglichkeiten zu klären. Sie können bei uns persönlich vorbeikommen, es besteht aber auch die Möglichkeit eines Telefongesprächs, um Ihre Lage genauer zu besprechen.

Mit freundlichen Grüssen

Beratungsstelle ada-zh

Themenabende 2011 für Angehörige von Drogenkonsumierenden

Die Psychologie/Psychiatrie ist bekannt im Zusammenhang mit Problemen und Krankheit. Ein neuerer Zweig dieses Fachgebietes nimmt einen anderen Fokus ein und stellt die Frage: Was macht Menschen glücklich/zufrieden?

An vier Abenden werden wir uns mit aktuellen Erkenntnissen aus der Glücksforschung (Positive Psychologie) befassen und individuelle

Umsetzungsmöglichkeiten erkunden. Diese Themenabende bieten Anregungen zu möglichen Antworten auf die Frage: Wie kann ich ein zufriedenes/erfülltes Leben führen, auch wenn eine mir nahe stehende Person Drogen konsumiert?

Mehr Informationen erhalten Sie über E-Mail: denise.suhner@ada-zh.ch

Leitung: Denise Suhner, dipl. Psych. FH, Beratungsstelle ada-zh
Daten: Di, 11.10.2011/ Di, 18.10.2011/ Do, 3.11.2011/ Mi, 9.11.2011
Zeit: jeweils 19.00 bis 21.00 Uhr
Ort: Beratungsstelle ada-zh, Seefeldstrasse 128, 8034 Zürich
Kosten: Mitglieder CHF 40.– / Nichtmitglieder CHF 80.– (für 4 Abende)
Anmeldung: Beratungsstelle ada-zh, Telefon 044/ 384 80 10
E-Mail: denise.suhner@ada-zh.ch

Die Veranstaltung wird durchgeführt wenn sich mindestens fünf Personen anmelden.

Schulden

DIE SCHULDFRAGE

Immer wieder kommt es vor, dass Angehörige von Drogenkonsumierenden an uns gelangen mit der dringenden Frage, wer denn deren Schulden begleichen soll. Und sehr oft meinen diese Angehörigen auch, dass sie selbst die Schulden des Sohnes oder der Tochter übernehmen müssten. Vor allem, wenn nach einiger Zeit des Wartens Inkassobüros, richtige Frankeneintriebsfirmen, den Schuldner beinahe Woche für Woche behelligen. Brieflich natürlich, dann per Telefon, eingeschriebenen Sendungen usw. Wir drucken hier gerne einen Beitrag ab, den Gabriela Baumgartner, Redaktorin und Juristin beim «Beobachter» und Autorin verschiedener Sachbücher – und Michael Krampf, Rechtsanwalt und Redaktor ebenfalls beim «Beobachter-Beratungszentrum» anlässlich der VEV-DAJ Delegiertentagung am 20. März 2010 in Rapperswil gehalten haben.

WANN HAFTEN ELTERN, KINDER, PARTNER FÜR DIE VERBINDLICHKEITEN IHRER ANGEHÖRIGEN?

Minderjährige Kinder

Kinder sind erst bei Erreichen der Mündigkeit «geschäftsfähig», sie dürfen demnach keine Verträge ohne das Einverständnis ihrer Eltern abschliessen, ausser wenn sie einen Kauf tätigen, bei dem der Verkäufer voraussetzen kann, dass sie die Summe aus dem Taschengeld berappen können. Dieses Geld steht dem Kind/Jugendlichen zur freien Verfügung und enthebt den Verkäufer der «Kontrollpflicht». Ansonsten ist es Sache des Anbieters/Verkäufers, sich zu versichern, dass der Jugendliche einen Vertrag eingehen darf (insbesondere wenn solche Verträge via Internet getätigt werden).

Eltern haften somit nur für die Verbindlichkeiten ihrer minderjährigen Kinder wenn sie die Haftung anerkannt haben (z.B. durch Unterschrift eines Vertrages).

Volljährige Töchter und Söhne

Hier haften die Eltern nur für Verbindlichkeiten die sie anerkannt haben, z. B. durch eine Bürgschaft oder durch Mitunterzeichnung eines Vertrages.

Minderjährige Kinder – Verbindlichkeiten, die durch einen Schaden entstanden sind

Die Eltern minderjähriger Kinder haften nur dann, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht (Aufsichtspflicht)

nicht wahrgenommen haben. Diese variiert mit dem Alter des Kindes. Wenn beispielsweise ein Kind einem Schulkameraden auf dem Pausenplatz beim Spiel eine Brille beschädigt, sind die Eltern nicht dafür verantwortlich, denn dort obliegt die Aufsichtspflicht der Schule. In der Regel werden die Eltern trotzdem versuchen, die Angelegenheit gütlich zu regeln und – je nach Betrag – den Schaden ihrer Haftpflichtversicherung melden.

Hat das Kind jedoch etwas mutwillig zerstört (z.B. eine Fassade besprayt, ein Auto beschädigt), dann wird die verantwortliche Person (Kind/Jugendlicher), wenn sie ermittelt werden kann, für den Schaden haften, ja sie kann sogar betrieblen werden.

Haftung unter Ehepartnern

Der Ehepartner/die Ehepartnerin haftet nur

- wenn er/sie den Vertrag mit unterschrieben hat.
- Solidarisch, z.B. für Steuerschulden/Krankenkassenprämien (selbst nach einer Trennung kann der Partner für diese Schulden belangt werden, wenn die andere Partei ihre Schuld nicht begleicht).

Ist die Verbindlichkeit nicht berechtigt, sollten die Angehörigen die Forderung bestreiten. Musterbriefe finden sich im Beobachter Ratgeber «Mit Geld richtig umgehen».

Achtung! Wenn mehr als drei Monatsprämien der Krankenkasse geschuldet sind, entstehen Deckungslücken. Die Krankenkasse darf in solchen Fällen selbst die Leistungen aus der Grundversicherung verweigern! Generell haben Deckungslücken bei Versicherungen, wie Privathaftpflicht, Hausrat usw., Leistungskürzungen oder Leistungsverweigerungen zur Folge.

UMGANG MIT INKASSOBÜROS

Oftmals wird das Eintreiben von Schulden einem Inkassobüro übergeben. Leider operieren viele dieser Inkassobüros im Graubereich und wenden Methoden an, die nicht zulässig sind. In solchen Fällen sollte man sich von einer kompetenten Fachperson beraten lassen (siehe Auflistung am Schluss).

Einige grundsätzliche Tipps:

- Nie gegenüber einem Inkassobüro eine Schuldanererkennung unterschreiben.
- Nur schriftlich verhandeln.
- Wenn möglich nur mit dem Gläubiger direkt verhandeln und nicht mit dem Inkassobüro. Dies

lässt sich nicht umgehen, wenn der Gläubiger dem Inkassobüro die Schuldforderung abgetreten hat.

- Immer eine Kopie der Originaldokumente verlangen, damit der Nachweis erbracht wird, dass die Forderung zu Recht besteht.
- Sich niemals durch Drohungen einschüchtern lassen!
- Niemals Akten herausgeben. Als Schuldner/in ist man nur gegenüber einem Gericht verpflichtet Unterlagen herauszugeben.
- Wird die Schuld anerkannt, nur unbestrittene Forderung bezahlen, aber keine Inkassospesen. Die Inkassobüros dürfen die Spesen, die für das Eintreiben der Forderung entstehen, nicht auf die Schuldner abwälzen.
- Ein Verzugszins von 5% ab dem Datum der 1. Mahnung ist zulässig. Höhere Zinse und Mahnspesen müssen ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder im Vertrag erwähnt sein.
- Teilweise verjähren Rechnungen bereits nach 5 Jahren. Nur Betreibungen können die Verjährungsfrist unterbrechen. Eine Mahnung genügt nicht.
- Auf jeden Fall Einsicht in die Bonitätsdatenbank verlangen.

Ganz allgemein gilt: Sich unbedingt an eine Beratungsstelle wenden!

UMGANG MIT ZAHLUNGSBEFEHLEN / BETREIBUNGEN

In der Schweiz kann jedermann/frau betrieben werden; der Gläubiger muss keinen Beweis für die Richtigkeit der Forderung vorlegen.

- Zahlungsbefehle dürfen auch Mitbewohnern übergeben werden und müssen in Empfang genommen werden.
- Nur wenn die betriebene Person den Wohnsitz geändert hat, darf die Annahme, mit einem entsprechenden Vermerk «Ist weggezogen, Adresse unbekannt» oder «Ist weggezogen, neue Adresse xxxx» zurückgewiesen werden.
- Auch Minderjährige dürfen betrieben werden.
- Betreibungskosten sind immer geschuldet, im Gegensatz zu den Inkassospesen.

Wann soll man Rechtsvorschlag erheben?

- Wenn eine Forderung bestritten wird.
- Um die Betreibung vorerst abzuwenden. Rechtsvorschlag ermöglicht Zeit zu gewinnen. Der Schuldner kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag erheben. Dies wird entweder mündlich dem Betreibungsbeamten mitgeteilt oder auf dem Zah-

lungsbefehl vermerkt. Dazu genügt die Anmerkung «Ich erhebe Rechtsvorschlag». Eine Begründung ist nicht nötig. Wurde Rechtsvorschlag erhoben um Zeit zu gewinnen, sollte umgehend der Gläubiger kontaktiert werden. Es ist angebracht, sich für den Verzug angemessen zu entschuldigen und einen Zahlungsvorschlag zu unterbreiten, den man dann auch einhalten sollte. (Muster finden Sie im Beobachter Ratgeber).

Wichtig: Vereinbaren Sie mit dem Gläubiger, dass er nach Tilgung der Schuld, die Betreibung beim Betreibungsamt schriftlich zurück zieht, damit sie nicht mehr im Betreibungsregister erscheint. (Ansonsten ist sie 5 Jahre ersichtlich).

PFÄNDUNG

In der Regel wird der Lohn gepfändet und zwar um den Betrag, der das Existenzminimum überschreitet. Gegenstände werden nur gepfändet, wenn sie einigermaßen gewinnbringend wiederveräußert werden können. (Elektronische Geräte z. B. veralten sehr schnell und werden in der Regel nicht gepfändet).

Was darf / darf nicht gepfändet werden?

- Nur Gegenstände, die dem Schuldner gehören sind pfändbar.
- Der Betrag, der zum errechneten Existenzminimum gehört, darf nicht gepfändet werden (siehe www.schuldenhotline.ch).
- Der Lohn des Partners darf nicht gepfändet werden. Bei Ehepaaren oder eingetragenen Partnerschaften darf jedoch der Lohn des Partners bei der Festlegung des Existenzminimums miteinbezogen werden, weil sich diese Paare Beistand schulden.
- Sozialleistungen, AHV- und IV Renten sowie Ergänzungsleistungen dürfen nicht gepfändet werden.

Um den Arbeitsplatz nicht zu gefährden, ist es unter Umständen sinnvoll beim Betreibungsamt eine «Stille Lohpfändung» zu erwirken. Der Arbeitgeber wird dann nicht informiert. Der Gläubiger muss jedoch mit dieser Lösung einverstanden sein, sonst darf das Betreibungsamt solch einem Begehren nicht zustimmen.

SCHULDENSANIERUNG

Eine Schuldensanierung ist komplex und muss sorgfältig mit einer Fachperson analysiert werden. In der Regel wird abgeraten, eine Schuldensanierung selbst anzugehen, denn sie erfordert juristisches Fachwissen und Verhandlungsgeschick. Zudem bringen die Gläubiger oftmals dem Schuld-

ner kein Vertrauen mehr entgegen und reagieren abweisend.

Voraussetzungen für eine Sanierung:

- Stabile Lebenssituation (kein Drogenkonsum mehr)
- Festes Arbeitsverhältnis, mit einem Einkommen, das höher ist als das Existenzminimum
- Möglichst günstiger Mietzins
- Rückzahlung sollte nicht länger als drei Jahre dauern
- Alle Schulden müssen erfasst werden können
- Im Sanierungsplan müssen alle Gläubiger gleich behandelt werden
- Der Schuldner muss seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen
- Während der Sanierungsphase dürfen keine neuen Schulden gemacht werden
- Alle Gläubiger – auch die kritischen – müssen dem Sanierungsvorschlag zustimmen. (zu den kritischen Gläubiger gehört beispielsweise das Steueramt)
- Sich nicht an kommerziellen Sanierungsbüros wenden, sind sehr teuer und arbeiten oft nicht seriös.

Ein Gesuch um Steuererlass wird nur unter strengen Voraussetzungen gewährt, zum Beispiel im Fall von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit und nur wenn keine Ersparnisse vorhanden sind.

Wie weiter?

Wenn die Bedingungen für eine Sanierung erfüllt sind, wird ein Sanierungsbudget erstellt. Dieses beinhaltet eine Übersicht der Forderungen (Schulden) und ein Haushaltsbudget. Das Sanierungsbudget bildet die Basis für die Verhandlung mit den Gläubigern und dann für die Wahl der Sanierungsart.

Welche Sanierungsarten gibt es?

Unser Schuldbetreibungs- und Konkurs Gesetz kennt zwei Arten von Schuldensanierung, beide erfordern einen gerichtlichen Beschluss:

- Die Einvernehmliche private Schuldenbereinigung. Hier wird zunächst eine gerichtliche Stundung von drei Monaten erwirkt, um den Sanierungsplan zu erarbeiten. Während dieser Zeit darf die Person nicht betrieben oder gepfändet werden. Ziel einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung ist der aussergerichtliche Nachlassvertrag. Dieser kommt nur zustande, wenn alle Gläubiger einverstanden sind (sie können nicht zum Mitmachen gezwungen werden).
- Der gerichtliche Nachlassvertrag. Dieser kann auch bewilligt werden, wenn nicht alle Gläubiger

einverstanden sind (verursacht jedoch höhere Kosten, Gläubiger können jedoch gezwungen werden mitzumachen).

(Nähere Informationen finden Sie im Beobachter Ratgeber «Mit Geld richtig umgehen» sowie in den aufgeführten Büchern und Links.)

WIE KÖNNEN ANGEHÖRIGE HELFEN?

Am Besten indem sie die Schuldenregelung Fachpersonen anvertrauen, die auf Wunsch auch die Familienangehörigen in die Beratung einbeziehen und ihnen erklären, was sie tun können oder besser lassen sollten.

Eine Schuldensanierung erfordert seitens der Berater juristisches Fachwissen, Verhandlungsgeschick, Ausdauer und Erfahrung und seitens des Schuldners ein hohes Mass an Durchhaltewillen und Verzicht. Es ist unvermeidbar, dass während der mehrjährigen Laufzeit Probleme auftauchen, die sogar eine Krise herauf beschwören können. Gerade wo eine Suchtproblematik das Familienleben bereits Jahre lang belastet hat, sollten – trotz der Erleichterung über den gelungenen Ausstieg – solch aufreibende Angelegenheiten wie das Coaching einer Schuldensanierung möglichst an eine fachliche Instanz delegiert werden, damit die Kraftreserven für andere Formen von Unterstützung zur Verfügung stehen.

Literatur:

Baumgartner Gabriela: Mit Geld richtig umgehen, Beobachter Buchverlag

Roncoroni Mario: Betreuung – was tun?, Betreibungsrecht für Betroffene, Sanierungsrecht für Überschuldete. Verein Schuldensanierung Bern
Roncoroni Mario, Schulden – was tun? Sanierungsrecht für Sozialdienste, Personalberatungen, Behörden, Beistände, Verschuldete und Angehörige, Verein Schuldensanierung Bern

Nützliche Links:

www.betreibung-konkurs.ch
www.budgetberatung.ch
www.schuldenhotline.ch
www.schuldenberatung.ch
www.schuldeninfo.ch

Das Beobachter Beratungszentrum steht Montag bis Freitag 09.00 h – 13.00 h allen Abonnenten kostenlos zur Verfügung. Die umfassende Datenbank kann von Abonnenten unter www.beobachter.ch/helponline rund um die Uhr konsultiert werden.

DB

Leserbrief Forum

Die letzte Generalversammlung der ada-zh hat uns, eine alte PartnerInnen-Gruppe, die sich noch monatlich seit 1999 trifft, hellhörig gemacht und verunsichert. Was da an möglichen Veränderungen angedeutet wurde, möchten wir zum Anlass nehmen, die Bedeutung und Wichtigkeit, die ada-zh in ihrer aktuellen Form hat, mit diesem Leserbrief und Erfahrungsbericht zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen damit alle LeserInnen, Interessierte und vor allem Mitglieder sensibilisieren, sich mit dem Thema möglicher Veränderungen der ada-zh auseinander zu setzen.

Nach unserer Erfahrung ist es extrem wichtig, dass die «Mitleidenden» von Drogenabhängigen mit der ada-zh eine Anlaufstelle haben, wo sie unbürokratisch, schnell und speditiv beraten werden und Hilfe bekommen, auch in Notsituationen, auch kurzfristig.

Die Verzweiflung, das Gefühl der Situation nicht mehr stand halten zu können ist enorm. Ohne eine professionelle Beratung droht hier das Leben in eine totale Verzweiflung umzukippen.

Deswegen sind wir froh um die speziell auf die Bedürfnisse der Angehörigen angepasste Beratungsstelle! Noch heute sind wir dankbar für diese Hilfe und hoffen, dass sich auch in Zukunft die Gebühren und die beratend therapeutische Begleitung an den Bedürfnissen von uns Angehörigen orientieren.

Was für uns die DAJ/ada-zh bedeutet zeigt der folgende persönliche Bericht:

Das Naheliegende ist eben nicht unbedingt das, was man als Erstes sieht...

Es gäbe da eine Vereinigung, die sich um die Angehörigen Drogenabhängiger kümmere: DAJ, sagte mein Bekannter... «so etwas gibt es!?» antwortete ich ungläubig. Ein Blick ins Telefonbuch und tatsächlich, da stand es. War es denn wirklich Ich, dem geholfen werden musste? Ich bin doch nicht das Problem! Das Problem ist doch die Sucht meines Partners... dachte ich.

Aber schliesslich war der Leidensdruck so gross, dass ich mich doch telefonisch im Beratungszentrum meldete, voller Hoffnung aber auch voller Skepsis.

Schnell bekam ich einen Termin und konnte zu einem ersten Beratungsgespräch kommen.

Es war wie eine Erlösung, endlich einmal einen Ansprechpartner gefunden zu haben der mich verstand, mit dem ich reden konnte ohne alles er-

klären zu müssen. Dabei war es mir vorher gar nicht klar, dass auch ICH Hilfe brauche. Ich ging immer davon aus, dass mein stüchtiger Partner die Probleme hat, nicht ich...

Das war der erste Schritt zu einem Umdenken, das sich über Monate und Jahre hinzog. In jedem Beratungsgespräch bekam ich wieder neue Erkenntnisse. Je nach Situation kam ich wöchentlich oder monatlich zu einem Gespräch. Auch bei ganz akuten Problemen wurde ich nicht im Stich gelassen und ich konnte kurzfristig zwischendurch zu einem Gespräch vorbeikommen, was damals fast überlebensnotwendig war.

Zusätzliche Unterstützung erhielt ich in der angeleiteten Selbsthilfegruppe. Wir lernten uns nach bestimmten Regeln über unsere Probleme zu unterhalten. Eine neue Gesprächskultur wurde innerhalb der Gruppe aufgebaut mit dem Ziel den anderen Teilnehmer zu Wort kommen zu lassen, vom Anderen zu lernen, gemeinsam einen Weg zu gehen, aber nicht zu urteilen oder Ratschläge auszuteilen. Der Weg war nicht ganz einfach aber mit der professionellen Anleitung und Betreuung bekamen wir dann langsam die Kurve und wurden «selbständig». Ich weiss nicht was ich damals ohne die Gruppe gemacht hätte.

Sie war eine unheimliche Stütze, ein Ort wo ich mich verstanden fühlte, wo ich mich auch mal ausheulen konnte, wo ich lernen konnte und sah, dass ich nicht alleine mit dem Problem dastand. So erhielt ich die Chance mich aus meiner Situation herauszuarbeiten. Die Arbeit hat sich gelohnt: Ich wurde wieder handlungsfähig, verliess nach vielen Monaten die Rolle des Opfers und nahm mein Leben wieder in die Hand.

Keine Ahnung ob und wie ich das ohne ADA geschafft hätte.

Dies ist die Erfahrung eines Mitgliedes unserer Gruppe. Wir haben alle Ähnliches erlebt. Die Unterstützung von ada-zh hat unserem Leben eine positive Wende gegeben.

Ulrike, Andreas, Cécile, Gaby

(Der Vorstand der ada-zh ist der Ansicht, dass die Beratungsstelle für Angehörige von Drogenabhängigen auch in Zukunft eine möglichst niederschwellige Anlaufstelle bleiben muss und wird mit diesem Ziel auch die kommenden Verhandlungen mit der Stadt Zürich und anderen möglichen Vertragspartnern führen. Anm. der Redaktion)

Das Forum wird sogar gelesen...

Die Resultate einer Leserumfrage, die wir Anfang dieses Jahres lancierten

Spass beiseite: Unsere Redaktion hoffte natürlich, dass die Zeitschrift, die Sie jetzt in den Händen halten, auch gelesen wird. Und trotzdem waren wir unsicher, ob und in welchem Umfang dies überhaupt geschieht. Das Resultat ist durchaus erfreulich: Insgesamt 63 Antwortbögen trafen in unserer Redaktion ein – eine Anzahl, die zunächst als wenig erscheint, aber bei einer Rücklaufquote von rund 15% würde sich jede Werbeagentur die Hände lecken...

Das Forum wird gelesen

Erstaunlich ist die Tatsache, dass 19 Menschen das Forum trotzdem lesen, auch wenn sie keiner Angehörigenvereinigung in der Schweiz angehören. 68 Antworten gaben an, die Zeitschrift jeweils ganz zu lesen, 25 teilweise und niemand gab an, das Forum gar nicht zu lesen. Meistens hilft das Forum im persönlichen Umgang mit der Drogenproblematik und gibt Informationen, die sonst in anderen Medien nicht vermittelt oder einfach nicht gelesen werden.

Welche Themen stehen für die Leserinnen und Leser im Vordergrund?

Bei dieser Frage ergab sich aus den Antworten eine eigentliche Hitparade. Auf Platz 1 stehen die Themen Fachspezifische Informationen über Drogen allgemein, Medizinische Aspekte des Drogenkonsums, auf Platz 2 landeten die persönlichen Berichte von betroffenen Abhängigen und Angehörigen und auf Platz 3 waren die Artikel über die Drogenpolitik in unserem Land. Unter ferner liefen waren es die Themen «Praktische Ratschläge», «Erfolgreiche Therapien» und «Neue Drogen».

Wie wird das Forum in seiner momentanen Form beurteilt?

Die überwiegende Mehrheit unserer Leserinnen und Leser findet das Layout des Forum passend, nur wenige bemängeln eine etwas mangelhafte Leserfreundlichkeit und einige möchten, dass das Forum in Zukunft auf Recyclingpapier gedruckt werden sollte. Ebenfalls sehr viele (54 von 63 Einsendern) möchten, dass das Forum weiterhin als Vierteljahreszeitschrift und in gedruckter Form erscheinen sollte – mit 28 ja zu 29 nein sprachen sich die Teilnehmer fifty:fifty gegen einen elektronischen Newsletter aus. Offensichtlich können sich nicht wenige Leser

vorstellen, das Forum auch auf dem Bildschirm zu konsumieren.

Herzlichen Dank

Wir möchten allen Leserinnen und Lesern ganz herzlich für Ihr Mitmachen bedanken. Ihre Anregungen und Wünsche sind unserer Redaktion Ansporn, das Forum auch in Zukunft so zu gestalten, dass es auch weiterhin zu einem unverzichtbaren Informationsmittel in der Drogenproblematik von Angehörigen zählt. Allerdings muss hier beigefügt werden, dass der langjährige Redaktor Jürg Kauer auf Ende Jahr seine Aufgabe abgibt – leider ist seine Nachfolgerin oder sein Nachfolger (noch) nicht gefunden. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie sich entschliessen könnten, in der Redaktion des Forums persönlich mitzuwirken. Allfällige Interessenten melden sich am besten unter der E-Mail Adresse: www.ada-zh.ch. Herzlichen Dank!

Kau

Neue Bücher in der ada-zh-Bibliothek

BILDBAND

HIGH SOCIETY

Eine Kulturgeschichte der Drogen



Autor: Mike Jay
 Primus Verlag, Darmstadt, 2011
 ISBN 978-3-89678-858-0 , CHF 43.90

Jede Gesellschaft hat ihre Drogen. Dabei ist das Angebot so vielfältig wie die Kulturen dieser Welt: von «Alltagsdrogen» wie Kaffee, Tee, Kakao und Alkohol bis zu hierzulande illegalen Drogen wie Kokain oder Ecstasy. Konsumiert wird rund um den Globus: In den Nachtclubs von Thailand wird ya'aba geraucht, Haschisch in den Tempeln im Himalaja, und Tabak fast überall. Auf indonesischen Märkten wird Betel gekauft und gekaut, in den Anden genießt man Kokablätter, in den Wüsten von Rajasthan Opiumpillen, und in den australischen Slums betäuben sich die Aborigines mit Benzoldämpfen.

Mike Jay erkundet das ganze Spektrum bewusstseinsverändernder Substanzen und verfolgt deren geschichtliche Entwicklung. Der renommierte Kulturhistoriker zeichnet ein lebendiges Porträt der höchst unterschiedlichen Rollen, die Drogen als Arznei, als rituelles Sti-

mulans, als Statussymbol oder begehrte Handelsware spielen. Er verfolgt ihre Geschichte von den botanischen Forschungen der antiken Welt über die oft riskanten Selbstversuche früher Wissenschaftler bis zum gegenwärtigen Krieg gegen Drogen. Dabei zeigt er auch, auf welche Weise der internationale Handel mit Substanzen wie Tabak, Tee und Opium die moderne Welt geprägt und verändert hat.

NEUE DVD IN DER ADA-ZH-BIBLIOTHEK

Ein Film von Jürgen Greine, Jürgen Heimchen sowie der Elterninitiative Wuppertal «Am Beispiel der Elterninitiative Wuppertal möchte dieses Videoprojekt andere Selbsthilfegruppen motivieren und Mut machen. Wir möchten mit diesem Film Botschaften übermitteln, die ganz konkret auf die Bedürfnisse betroffener Angehöriger und ihrer drogenabhängigen Kinder eingehen.» (Auszug aus dem Begleittext zur DVD) Heidrun Behle und Jürgen Heimchen nahmen teil als Referenten in Graz: 2. Studien Tage – Komplexe Suchtarbeit vom 21. – 22. März 2011, Fachhochschule Joanneum.



Sämtliche Medien stehen den ada-zh Mitgliedern zur Ausleihe zur Verfügung!

Bibliothek ada-zh

Veranstaltungskalender

Oktober bis Dezember 2011

OKTOBER

3.10. – 4.10.11 – Olten

Fachseminar Substanzungebundene Suchtformen: Verhaltenssuchte, Bulimie, Anorexie, Adipositas

Weitere Informationen über
tanja.steiner@fhnw.ch

20.10. – 22.10.11 – Alpbach (Tirol)

Kongress Essstörungen 2011

19. Internationale Wissenschaftliche Tagung

Weitere Informationen unter
www.netzwerk-essstoerungen.at

24. – 25.10.11 – Olten

Fachseminar Glücksspielsucht

Weitere Informationen über
tanja.steiner@fhnw.ch

NOVEMBER

8.11.11

Doping im Alltag: (Neben) Wirkung unserer Leistungsgesellschaft? – Bern

Informationen unter info@sucht-info.ch

10.11.–11.11.11

2. Nationale Tabakpräventionskonferenz – Bern

Weitere Informationen unter
info@at-schweiz.ch

12.11.11

25 Jahre VEVD AJ – Jubiläums Netzwerktagung – Zürich

Der Vormittag der Tagung ist der Drogenmedizin und der Drogenpolitik gewidmet. Am Nachmittag werden Themen der Eltern und Angehörigen Selbsthilfe diskutiert.

Weitere Informationen sind separat diesem Forum beigelegt.

21. – 22.11.11

Psychiatrische Grundlagen für die Arbeit im illegalen Drogenbereich – Zürich

Der Kurs richtet an PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, SozialtherapeutInnen, die vorwiegend mit Drogenabhängigen arbeiten.

Weitere Informationen unter: www.isgf@sgf.ch

DEZEMBER

1.12.11

Kampagne hepatitis C – Projekte und Erfahrungen aus dem Suchthilfeinstituten – Biel

Weitere Informationen unter:
www.infodrog.ch/pages/de

VORSCHAU 2012

26.1. – 27.1.12

13. Nationale Gesundheitsförderungs-Konferenz – Basel

organisiert von Gesundheitsförderung Schweiz

Informationen unter:

www.gesundheitsfoerderung.ch/konferenz

